Der
Preußische Beamteneid

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Juristischen Doktorwürde,
die mit Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät der vereinigten
Friedrich-Wilhelms-Universität

Halle-Wittenberg

zugleich mit den angehängten Thesen

am 8ten August 1914, vormittags 12 Uhr,

Friedrich Everling
Referendar in Berlin-Nikolassee

öffentlich verteidigen wird.

ACAD.
LUGD.BAT
BIBL.

Opponenten:

Herr Referendar Bärthold
aus Halberstadt.

Herr Rechtskandidat Muhle
aus Sondershausen.

Berlin · Trowitzsch & Sohn · 1914.

Referent: Geheimrat Professor Dr. Biermann.

Mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät wird von der eingereichten Arbeit hier nur der erste Teil abgedruckt. Die vollständige Abhandlung erscheint unter gleichem Titel demnächst im Verlage von Trowitzsch & Sohn, Berlin.

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Teil. Der Inhalt des Beamteneides (die Formel) 5

Erster Abschnitt. Die begleitenden Förmlichkeiten 5

Zweiter Abschnitt. Die Beteiligten (Subjekte) 7

A. Der Eidgebende 7

a) Allgemeine Voraussetzungen (Begriff des Beamten) . . 7

b) Besondere Voraussetzungen 10

1. Rechtsfähigkeit 10

2. Eidesmündigkeit (Geschäftsfähigkeit) 11

3. Eideswürdigkeit 11

4. Irrtum und geheimer Vorbehalt 12

5. Zwang 13

6. Religion 14

7. Staatsangehörigkeit 14

B. Der Eidnehmende 15

a) Der Eidnutzende 15

b) Der Eidnehmende i. e. S. 17

c) Die Eideszeugen 18

d) Der Eidesvermittler 18

Dritter Abschnitt. Der Gegenstand (Objekte) 18

A. Das formale Objekt (religiöser Eid) 18

B. Das sachliche Objekt 21

a) Der Treueid 21

1. Untertänigkeit 21

2. Treue 21

3. Gehorsam 23

b) Der Diensteid 24

c) Der Verfassungseid (die Verfassungsklausel) 26

Literatur 27

Anmerkungen 32

Thesen 44

Lebenslauf 45

Erster Teil.

Der Inhalt des Beamteneides (die Formel).

Erster Abschnitt: Die begleitenden Förmlichkeiten.[1]

Bei Erörterung des Inhalts des Beamteneides gibt dessen Formel eine klare Gedankenordnung.

Die Förmlichkeiten, unter denen die Eidesleistung erfolgt, gleichsam die szenische Ausschmückung des Akts, sollen vorweg betrachtet werden.

Nicht viele Überreste sind uns von dem ehemals ausgedehnten Formenwesen[2] (Zeremoniell) bei der Eidesleistung erhalten geblieben. Unter diesen treten zwei schlüssige Handlungen hervor, beide mit der Hand ausgeführt,[3] die eine den Schwur begleitend — das Handerheben während der Vereidigung —, die andere ihn ersetzend — der Handschlag an Eides Statt.

Das Handerheben — rechte Hand ist im Arabischen das Wort für Eid[4] — ist eine Hindeutung auf das höhere Dritte, das formale Objekt des Eides.[5] Die rechte Hand wird noch heute[6] gefordert, seltener auch ein Aufrecken bestimmter Finger, deren Zahl und Deutung ehemals viel besprochen wurde.[7] Meist werden als Schwurfinger drei bezeichnet, und als Hinweis auf die Dreieinigkeit oder auf die tres comites beim Eide[8] (veritas in mente, justitia in objecto, judicium in jurante) ausgelegt.

Während nun in den §§ 481 Abs. 3 ZPO., 63 Abs. 1 S. 2, (72), 288 Abs. 5 StPO. und 51 Abs. 4 GVG.[9] das Handaufheben eine Sollvorschrift ist, und auch da, wo es nicht erwähnt ist, als Sollvorschrift angenommen werden kann, heißt es in dem Staats-Ministerialbeschluß vom 12. Februar 1850, die Vereidigung des Justizbeamten betreffend:[10] Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte . . . .,[11] ebenso für alle Staatsbeamten der neu erworbenen Landesteile in einem Staats-Ministerialbeschluß vom 31. Oktober 1867.[12] Hier ist also das Handaufheben eine Mußvorschrift, die sich von den Justizbeamten auf alle Staatsbeamten ausdehnen läßt, und deren Verweigerung einer Verweigerung der Eidesleistung gleichsteht.[13]

Der Handschlag an Eides Statt[14]) ist ein Eid. Historisch betrachtet erinnert er an die Rolle, die der Hand bei der commendatio,[15]) wie auch bei vielen Vertragsschlüssen, zustand.

An Eides Statt — wobei Eid im formellen Sinne gebraucht ist — wird hier eine kürzere, weniger sakramentale,[16]) ebenso bindende, ebenso religiöse, nur für das Verständnis schwerere Verpflichtungsform gesetzt. Sie muß auf den Gedanken weniger starker Verpflichtung führen,[17]) und ist darum vom Übel. Man soll die Eide vermindern, aber nicht abstufen, insbesondere nicht den formellen Teil mit Rücksicht auf den materiellen abstufen, wie es geschieht, wenn den Kanzleiarbeitern „Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handschlags zur Pflicht gemacht" wird.[18]) Darin, daß hier nur die Treue im Amt, nicht die Vasallentreue, versichert wird, kann eine Rechtfertigung für den Gebrauch der minder wertigen Verpflichtungsform nicht gefunden werden, denn es gibt genug Amtseide ohne Treuverpflichtung.[19]) —

Eine müßige Frage wäre, ob der Handschlag an Eides Statt als Stummeneid statt des gesprochenen Beamteneides in Betracht käme, oder ob hier das Protokoll aus einem Beweismittel zu einer Form der Eidesleistung würde.

Eine Verhandlung (Protokoll) wird bei jeder Vereidigung aufgenommen.[20]) Sie enthält den Wortlaut des Eides,[21]) ist von dem Vereidigten zu unterschreiben[22]) und zu seinen Personalakten im Original einzusenden.[23]) Eine Ausfertigung wird gewissen Beamten als Legitimation erteilt.[24]) Die Verhandlung ist gemäß Stempel-Steuer-Gesetz § 4, h stempelfrei.[25])

Zu dem Vorgang der Eidesleistung ist zu bemerken, daß im Gegensatz zum Parteieneid (§ 481 ZPO.), im Gegensatz auch zum Sächsischen und Württembergischen Beamteneid[26]) und zu dem Eid der Beamten in den 1867 neu erworbenen Provinzen[27]) der Preußische Beamteneid von dem zu Vereidenden ganz zu sprechen, und zwar „langsam und vernehmlich abzulesen" ist.[28]) Nur „in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen".

Zu den die Eidesleistung begleitenden Handlungen im weiteren Sinne ist die „gebührende Feierlichkeit" in Kleidung und Haltung der Beteiligten, das „Erheben der Anwesenden von den Sitzen" zu rechnen.[29]) Ebenso gehört hierher eine der „Bedeutung und Heiligkeit des Eides" und der „Persönlichkeit des Schwörenden" entsprechende vorgängige Belehrung,[30]) wie sie in der Verordnung vom 26. November 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen nebst Vorhaltung bei Diensteiden, gegeben ist. —

Zweiter Abschnitt: Die Beteiligten (Subjekte).

A. Der Eidgebende.

a) Allgemeine Voraussetzungen.

„Ich N. N. schwöre . . .“ beginnt die Formel der Diensteide vom 6. Mai 1867, der „von den im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Personen . . . zu leisten ist“.

Der Kreis der Eidespflichtigen wird hier zu weit gezogen: Ein aushilfsweise angenommener Kanzleiarbeiter steht auch im Staatsdienst, leistet aber den Eid nicht — weil er nicht Beamter ist;[31]) ein Forstreferendar, der dem Reitenden Feldjägerkorps angehört, leistet den Eid nicht vor seinem Ausscheiden aus dieser Truppe, die durch den Feldjägereid Treue und Pflichterfüllung, daneben besondere „Beobachtung der Instruktionen bezüglich der anvertrauten Dienstdepeschen“, nicht jedoch, gemäß VU. Art. 108 Abs. 2, Beobachtung der Verfassung beschwört — trotzdem er Beamter ist.[32]) Um die Bezeichnung „Beamteneid“ statt „Diensteid“, wie die hier behandelte Formel sich nennt, zu rechtfertigen, wäre nachzuweisen, daß grundsätzlich jeder Beamte diesen Eid leistet, oder wenigstens, daß kein Nichtbeamter ihn leistet.[33])

Beamter ist, wer durch öffentlich-rechtliche Berufung in ein Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, einer Korporation oder Anstalt getreten ist.[34])

> Staatsbeamter ist, wer durch staatliche Berufung in ein Dienstverhältnis getreten ist, das ihn zur Ausübung staatlicher Funktionen berechtigt und zu besonderer Unterwerfung verpflichtet.[35])

1. Durch staatliche Berufung, d. h. durch Willenserklärung des Königs, der den Staat repräsentiert, oder eines rechtmäßigen Stellvertreters des Königs, tritt der Untertan in das Dienstverhältnis.[37]) Durch Staatshoheitsakt, nicht durch Vertrag, wird der Untertan Beamter.[38]) Dies folgt mit Notwendigkeit aus der Souveränität des Staates, als dem Recht völliger Selbstbestimmung. Die Souveränität kann zerstört, aber nicht durchbrochen werden, und ihr Wirkungskreis kann nur durch staatliche Rechtssätze, aber nicht durch naturrechtliche Grund- und Freiheitsrechte eingeengt werden. Überall, wo der Staat als Macht auftritt, und das ist da der Fall, wo er von einem Untertan besondere Unterwerfung fordert, — denn sonst unterschiede nichts den Spediteur, der mit dem Fiskus einen Dienstvertrag abschließt, von dem Beamten[36]) — überall wo der Staat als Macht auftritt, tritt er souverän auf. Und überall wo er souverän auftritt, steht er auf einem anderen

Rechtsboden[39]) als der Untertan. Zu diesem kann er durch Vertrag oder durch Hoheitsakte (Befehl) in Beziehung treten. Der Vertrag setzt gleichen Rechtsboden voraus, also liegt bei der Anstellung des Untertanen ein Staatshoheitsakt vor. Ein solcher schließt aber alle Selbstbestimmung des Untertanen aus, und damit folgt, daß jeder zum Amt gezwungen werden kann, d. h. gezwungen werden kann, ein Staatsamt zu übernehmen oder weiterzuführen. (Daher der Ausdruck: Abschiedsgesuch.)

Nun wird behauptet,[40]) der neuzeitliche Staat müsse seinem Handeln entweder das Gesetz oder einen Vertrag zugrunde legen, und ein Gesetz über die Ämterpflicht gäbe es nicht, also bliebe nur der Vertrag als Entstehungsgrund des Amtes. Dagegen sei gesagt, daß es eine Ämterpflicht sehr wohl, z. B. für Schöffen, Geschworene, Vormünder gibt, und daß diese vielleicht eine gesetzliche Regelung auch nicht gefunden hätte, wenn der Andrang zu diesen Ämtern der gleiche wie zu den Staatsämtern wäre. Nicht jedoch kann man in jeder teilweisen gesetzlichen Regelung eine ausschließliche Regelung auch der übrigen Fälle, und zwar im umgekehrten Sinne, finden wollen.

Dagegen sei ferner gesagt, daß die Berechtigung des Staates, den Untertan zu einem Amte zu zwingen, ebensowenig durch Rechtssatz ausgesprochen zu werden braucht, wie seine Berechtigung, den Untertan zu Steuerleistungen oder zum Kriegsdienst zu zwingen. Die Art der Steuern, die Weise ihrer Zahlung, die Form und Dauer des Militärdienstes — das wird bestimmt. Jedes Wort im Gesetz darüber, daß der Staat Steuern und Militärdienste fordern darf, wäre ein Zweifel an seiner Souveränität, und damit verneinte das Gesetz seine eigene Berechtigung.

Dagegen sei endlich gesagt, daß die Behauptung Jellineks,[41]) der „Einwand der Ungleichartigkeit . . . wäre stichhaltig, wenn die Subjektion des Individuums auf Grund der geltenden Rechtsordnung eine allseitige . . . wäre", selbst nicht stichhält. Jellinek hätte erst aus der geltenden Rechtsordnung beweisen müssen, daß die Subjektion in diesem Punkte nicht stattfindet, daß in diesem Punkt der Staat sich in seiner freien Bestimmung gesetzlich selbst beschränkt hätte. Wenn es ein Grundrecht wäre, nicht Beamter werden zu brauchen — und warum sollte es kein Grundrecht sein, denn die Grundrechte sind nach Zahl und Art lediglich durch die Erfindungskraft ihrer Verfechter begrenzt — so wäre jeder Schöffe und jeder Geschworene in seinem Grundrecht vergewaltigt. Selbst wenn es ein Grundrecht wäre, Recht ist es solange nicht, als es nicht gesetzlich festgestellt ist. Und das ist in Preußen nicht der Fall.

Über die Natur des Staatsdienstes hat Rehm[42]) tiefgründige, theoretische Untersuchungen angestellt. Praktisch kann die Frage nach

dieser Natur erst werden, wenn sich nicht mehr genügend Männer finden, die nach der Ehre des Staatsdienstes drängen. — Für diese Betrachtung bedurfte es nur der Hervorhebung der grundsätzlichen Ämterpflicht des Untertanen, aus der sich das erste Begriffsmerkmal des Beamten, die eigenartige staatliche Berufung, ergibt.

Die Definition des § 359 StGB.,[43]) die unter Beamten „alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht", versteht, drückt, wenn wir die Alternativen, in denen alle Möglichkeiten enthalten sind, wegstreichen, mit den Worten: Beamte sind „alle im Staatsdienst angestellten Personen", nur dies Begriffsmerkmal aus. — Die Definition des Reichsbeamtengesetzes, § 1, enthält den Begriff „Beamte" und gibt darum nichts Neues.

2. Das Dienstverhältnis des Beamten berechtigt ihn zur Ausübung staatlicher Funktionen, d. h. gibt ihm „die öffentliche Autorität"[44]) Dritten gegenüber. Daß er zu dieser Ausübung verpflichtet ist dem Staat gegenüber, folgt aus dem Wort „Dienstverhältnis". Nicht erforderlich ist, daß er diese Funktionen dauernd[45]) oder gar lebenslänglich, gegen Entgelt, in obrigkeitlicher Stellung ausüben müsse oder dürfe.

3. Das Dienstverhältnis des Beamten verpflichtet ihn zu besonderer Unterwerfung, d. h. er ist „außer den allgemeinen Untertanenpflichten dem Oberhaupt des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig", er ist „dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan".[46]) Damit kennzeichnet das ALR. die Eigenart dieses Innenverhältnisses, die aus dem Eid am klarsten erhellt. Auf diese besondere Unterwerfung gründet sich die Beamteneigenschaft, der Beamtenstand, mit seinem Standesbewußtsein, seinen Standesrechten und -pflichten.

Nach dieser Begriffsbestimmung gehören zu den Beamten die Notare, die Kreisärzte, die Offiziere. —

Unter denen, die einen Amtseid leisten, finden sich drei Gruppen, deren jede abnehmend um eines dieser drei Begriffsmerkmale[47]) ärmer wird:

1. Beamte,
2. Beamtete (Amtsinhaber),
3. Amtsgehilfen.[48])

Beamteter ist, wer durch staatliche Berufung in ein Dienstverhältnis getreten ist, das ihn zur Ausübung staatlicher Funktionen berechtigt (und verpflichtet). Dies können richterliche Funktionen sein (Schöffen, Geschworene), und solche im gewerblichen

Leben, die vom Staat wegen ihrer Bedeutung besonders autorisiert sind (Rechtsanwälte, Apotheker, Gewerbetreibende, die nach § 36 GewO. vereidigt sind, Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine usw.).[49] Es fehlt das Merkmal der besonderen Unterwerfung, und das spiegelt im Eide sich wider: Der Beamtete leistet einen Diensteid (in unserem Sinne), aber keinen Treueid.

Amtsgehilfe endlich ist, wer durch staatliche Berufung in ein Dienstverhältnis getreten ist.[50] Hierher gehören die Kanzleiarbeiter, die „bloß zu augenblicklicher Aushilfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzleigeschäfte" angenommen sind,[51] und die Hilfsarbeiter bei den Eichungsämtern, die obendrein noch aus „sächlichen Fonds bezahlt werden".[52] Hier fehlt auch das Merkmal der Ausübung staatlicher Funktionen. Der Amtsgehilfe leistet zwar einen Diensteid, aber nur in der Form des Handschlags an Eides Statt. —

Die Beamten werden nun wieder geteilt in unmittelbare und mittelbare. Dieser letzte, für diese Abhandlung bedeutsame Unterschied, wird in der Verordnung vom 6. Mai 1867 in sofern berücksichtigt:

> bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt derselben (der Eidesformel) diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich den bestehenden bestimmten und besonderen Verhältnissen gemäß dem unmittelbaren Dienstherrn verpflichtet haben.

b) Besondere Voraussetzungen.

Die Eidesleistung ist eine Willenserklärung, eine einseitig verpflichtende Rechtshandlung. Sie soll hier unter dem Gesichtspunkt der besonderen Voraussetzungen betrachtet werden, die einer Person bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts erforderlich sind. Die erste dieser Voraussetzungen ist:

1. Rechtsfähigkeit.[53] Rechtsfähig ist heute jede natürliche Person, ferner jede juristische. Letztere ist aber nicht eidesfähig.[54] Sie mag zwar einen Willen haben: Das Produkt der sämtlichen Einzelwillen oder eines Bruchteils derselben, der nach dem Willen aller — denn sonst wären sie ja nicht beigetreten — dieses Produkt ersetzen soll. Aber ein Gewissen kann sie nicht haben,[55] und die Voraussetzungen, unter denen eine Selbstverfluchung wirksam wird, z. B. Fortleben nach dem Tode, fallen bei ihr fort. Was für juristische Personen gilt, gilt für alle Personenmehrheiten. Demnach kann eine Behörde nicht als Ganzes durch die Eidesleistung ihres Chefs vereidigt werden. Deshalb ist es nur eine Vertretung in der Form, wenn z. B. bei der militärischen Vereidigung wenige Mannschaften vortreten und durch das Berühren der Fahne oder des Geschützes den „leiblichen" Eid tatsächlich leisten. Überhaupt gibt es eine Stellvertretung im Eide nicht. Der

Eid ist eine persönlich bindende Rechtshandlung, und darum eine höchstpersönliche Rechtshandlung. Der Eid für einen Anderen besagt also nur, daß der Schwörende seinen Einfluß dem Anderen gegenüber dahin geltend machen wolle, daß jener dem Eide gemäß sich verhalte.[56]) Daraus, daß man für einen Anderen nicht schwören könne, und man doch selbst täglich sich ändernd ein Anderer würde, hat schon das Altertum[57]) den Schluß auf die Unmöglichkeit aller auf die Dauer wirkenden Eide gezogen. Indessen überdauert das Gedächtnis an den Schwur diese Veränderung, und ferner wird immer nur die jeweils beste Pflichterfüllung usw. beschworen.

2. Eidesmündigkeit (Geschäftsfähigkeit).[58]) Der Eid ist ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft, das der gesetzliche Vertreter nicht vornehmen muß, ja nicht einmal vornehmen kann, zu dem auch seine Zustimmung nicht erfordert wird. Auch zu der Amtsübernahme, auf Grund deren geschworen wird, bedarf es seiner Zustimmung nicht, denn es handelt sich nicht um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, sondern um eine Unterwerfung unter einen Staatshoheitsakt.[59])

Während nun bei anderen, besonders bei den nichtpolitischen Eiden, die ich „selbständige" nennen will, ein Termin für die Eidesmündigkeit festgesetzt ist (ZPO. § 393 Ziff. 1, StPO. § 56 Ziff. 1),[60]) tritt bei dem unselbständigen Beamteneid die Eidesmündigkeit mit der Amtsmündigkeit ein. Während bei jenen das mangelnde Verständnis für Wesen und Bedeutung des Eides der Vereidigung im Wege steht (ZPO. § 393 Ziff. 2, StPO. § 56 Ziff. 2), entscheidet hier die Amtsübertragung darüber, daß das Verständnis im allgemeinen vorhanden sei. Im besonderen Fall, daß man bei einem zu Beeidenden, „nach Erziehung und Bildung nicht voraussetzen kann, daß (er) von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnisse habe" wird ihm vor der Eidesleistung eine gedruckte „Vorhaltung zugefertigt" und „Nachfrage gehalten", ob er deren „Inhalt . . recht erwogen" habe.[61]) Ferner wird jedem zu Beeidenden „vor der wirklichen Eidesleistung" Gelegenheit gegeben, sich mit der Eidesformel und den Gesetzen oder Instruktionen, auf die sie Bezug nimmt, vertraut zu machen.[62]) Tatsächlich sichert die Dauer der Berufsausbildung die Altersreife, und ihre Art die Verstandesreife, wie die Prozeßgesetze sie fordern, zu.

Für Frauen, die früher in gewisser Hinsicht niemals eidesmündig wurden[63]) — so „genügte" früher z. B. für Lehrerinnen die Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt[64]) —, gelten dieselben Sätze, und man wird, wenn man die Frauen aus Staatsämtern nicht mehr fernzuhalten weiß, mit dem Treueide als Vasallen sie verpflichten müssen.

3. Eideswürdigkeit.[65]) In der Eideswürdigkeit tritt der Eidespflicht das verwirkbare Eidesrecht gegenüber.[66]) Auch hier ist würdig

den Amtseid zu leisten, wer zum Amte würdig befunden wurde. Es ist aber die Beziehung des politischen zum nichtpolitischen Eide bemerkenswert, nach der die Verurteilung wegen Meineids (StGB. 153 ff.) gemäß § 161 StGB. in der Regel

> die dauernde Unfähigkeit ..., als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden (ZPO. § 393 Ziff. 2, StPO. § 56 Ziff. 2),

dann aber auch

> den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und damit gemäß § 33 StGB. den „dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden" usw., sowie gemäß § 34 StGB. Ziff. 3 „die zeitweilige Unfähigkeit ... öffentliche Ämter, Würden ... zu erlangen",

d. h. also die Amts- und damit die Eidesunwürdigkeit nach sich zieht. Somit kann (abgesehen vom Fall des § 57 Ziff. 5 StGB.) niemand eidesunwürdig im Sinne des StGB. und der Prozeßgesetze werden, ohne daß die strafrechtlichen Mittel gegen ihn anwendbar sind, die ihn von der Leistung des Beamteneides ausschließen.

Die Eideswürdigkeit erfordert aber, da sie der Amtswürdigkeit folgt, neben dem Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte noch andere Voraussetzungen, die sich nicht nach Zahl und Maß, wie Alter und Vorstrafen, messen lassen,[67]) und, da sie der Amtstauglichkeit folgt, Voraussetzungen, die mit der Vertrauenswürdigkeit nichts zu tun haben (Vorbildung, Prüfungen usw.).

Die Vertrauenswürdigkeit führt auf die schwankende Grundlage des Eides. Οὐκ ἄνδρος ὅρκοι πίστις, ἀλλ' ὅρκων ἀνήρ.[68]) Diese Worte sind der klassische Ausdruck dafür, daß der Eid seine Folge — die Vertrauenswürdigkeit — voraussetzt. Der Eid beruht auf einer Voraussetzung, die nicht beeidigt werden,[69]) vielmehr, die nicht geprüft werden kann. Demzufolge ist der Eid keine feste Größe,[70]) sein Wert richtet sich nach dem sittlichen Wert des Schwörenden. Man mißtraut dem Gegner so weit, daß man einen Eid von ihm fordert, vertraut ihm aber zugleich, daß ihm sein Eid so heilig sei, wie uns. Nur dem Eidesunwürdigen glauben wir „aufs Wort".[71])

4. Geheimer Vorbehalt und Irrtum.[72]) Diese schwache Stelle am Eid nutzt der geheime Vorbehalt aus. Die reservatio (restrictio) mentalis schiebt sich zwischen Wille und Erklärung, und fälscht beide. Ihre unsauberen Lehren sind im Corpus iuris canonici sauber zusammengestellt.[73])

Einem möglichen Irrtum abzuhelfen, ist die vorgängige Vorhaltung über „den Zweck, die Wichtigkeit und die Folgen" des Eides geschaffen.[74]) Doch glaube ich, daß die meisten Beamteneide ohne Kenntnis ihrer letzten Folgerungen, als bloße feierliche Formel, geschworen werden.[75])

5. Zwang. Die meisten politischen Eide sind erzwungen. Erzwungen entweder in dem Sinne, daß ihre Ableistung eine Voraussetzung zu der von dem Schwörenden erstrebten Folge bildet, so beim Abgeordneteneid,[76]) den ich einen Voraussetzungseid[77]) nennen möchte; oder in dem Sinne, daß ihre Nichtableistung mit anderen Nachteilen, als der Nichterlangung der von dem Schwörenden erstrebten Folge, bedroht ist, so beim Fahneneid, der durch angedrohte militärische Strafen im eigentlichen Sinne erzwungen wird.[78]) In diesem letzteren Sinne erzwungen würde der Beamteneid vielleicht dann, wenn nicht der Zudrang zu den Staatsämtern die Durchführung der Theorie von der Ämterpflicht der Untertanen überflüssig machte. Eben wegen dieses Zudrangs wird er Voraussetzungseid. Als solcher wird er entweder vor[79]) oder bei[80]) dem Amtsantritt geleistet. Im ersten Fall ist er als vorgängige Formalität, im zweiten als die erste Dienstleistung anzusehen. Im ersten Fall begibt sich der Eidespflichtige mit der Ablehnung auch des Amtes, da einem Manne, der Treue und Pflichterfüllung nicht eidlich zusichern mag, die Vertrauenswürdigkeit fehlt, die zum Amt erforderlich ist. Im zweiten Fall kann der Verlust des Amtes als disziplinares Mittel folgen,[81]) wie es in einer Entscheidung des Ober-Tribunals vom 27. Mai 1850[82]) gegenüber einem Beamten ausgesprochen ist, der den Verfassungszusatz im Eide zu beschwören nicht über sich gewinnen konnte:

> Der Artikel 108 VU. begründet . . . indem er den Eid von allen Staatsbeamten geleistet wissen will, eine Pflicht für diese Personen eben wegen ihres Amtes, also eine Amtspflicht. Denn für das Bestehen einer Amtspflicht gilt es gleich . . . ob die Pflicht auf die Amtsverrichtung selber, oder ob sie auf die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen der gehörigen Verrichtung eines Amtes sich beziehen.

Das Gebot den Eid zu leisten, heißt es weiter, sei nur ein bedingtes, nämlich für den Fall gegebenes, daß der Eidespflichtige im Amt bleiben wolle, und

> die Verweigerung des Eides wird dann zum Ungehorsam, wenn der Weigernde zugleich im Amte bleiben will.

Was für die damals neu eingeführte Verfassungsklausel gilt, gilt auch für die anderen Eidesteile, gilt auch entsprechend für den ganzen Eid.

Stets Verweigerung einer Amtspflicht, und fast immer Anlaß zu disziplinarem Einschreiten wäre die Eidesverweigerung, wenn der Beamteneid, wie Kant[83]) das forderte, aus einem Voreid zu einem Nacheid gemacht würde. Der ungetreue Beamte würde dann, um sich dem Eid und seinen Folgen zu entziehen, kurz vor dem Eidestermin

seinen Abschied einreichen. Im übrigen unterscheidet sich, was die Kraft der Bindung angeht, die Aussage, das im Eid Genannte gewollt zu haben, nicht von der Zusage, es in Zukunft zu wollen. Der Nacheid wirft seinen Schatten über die ganze Dienstzeit und der Beamte handelt so, daß er den Nacheid leisten kann, d. h. so, als ob er den Voreid geleistet hätte. Somit ist der Beamteneid ein Zusageeid, ein promissorischer, aber das nicht deshalb, weil er Voreid ist.

Es ist überhaupt ungenau, Voreid mit promissorischem, Nacheid mit assertorischem gleich zu setzen: jeder Eid enthält seinen assertorischen Bestandteil, eine Aussage; jeder auch einen promissorischen Teil, die Zusage; der Eid ist sogar selbst die Zusage — in seinem formalen Teil —, daß diese Aussage — in seinem materiellen Teil, der eine Tatsache oder einen Willen wiedergibt — richtig sei oder gewesen sei.

Der Beamteneid nun verspricht die Konstanz des guten Willens auch dann, wenn er vom Vorteil des Schwörenden abweicht. Er ist demnach ein Zwangsmittel, möglichenfalls ein erzwungenes Zwangsmittel für diesen Willen.

6. Religion. Da der Eid heute religiös in dem Sinne ist, daß er der herrschenden Auffassung der christlichen Kirche entspricht, so war es lange Zeit fraglich, ob Nichtchristen, oder Christen, die von der herrschenden Auffassung in den hier wesentlichen Punkten abweichen, ihn schwören könnten.

Nichtchristen, insbesondere Nichttheisten, werden heute zum Eide zugelassen, — vor Gericht und beim Militär gegebenenfalls dazu gezwungen.[84]) Treten sie öffentlich werbend auf, so kann das sie von der Berufung zu einem Amte ausschließen,[85]) folgerichtig werden sie dann auch den Beamteneid in dieser Form nicht leisten wollen.

Für Mennoniten und Philipponen gelten deren Eidessurrogate.[86])

Für die Anhänger der jüdischen Religion sind die besonderen Eidesformen abgeschafft[87]) und der übliche Beamteneid — ohne die konfessionellen Zusätze[88]) — eingeführt worden, was von Bedeutung ist, da heutzutage Juden Beamte werden können.

7. Staatsangehörigkeit. Die preußische Staatsangehörigkeit ist keine notwendige Voraussetzung der Eidesfähigkeit. Freilich ist es widersinnig, daß ein Ausländer „Sr. Königlichen Majestät von Preußen" als „seinem Allergnädigsten Herrn" sich verpflichtet. In der Regel[89]) wird auch mit der Anstellung im Staatsdienst die Einbürgerung vollzogen (§ 14 des Gesetzes vom 22. Juli 1913) und dieser erst folgt die Eidesleistung des Beamten.

B. Der Eidnehmende.[90])

Der Eid, als eine empfangsbedürftige Willenserklärung, setzt einen Empfänger voraus, einen Eidnehmenden.

Mit diesem Ausdruck wird bezeichnet

a) der Eidesgegner, der als Eidnutzender hier auftritt,

b) der Eidnehmende i. e. S., der, in dessen Hände der Eid *geleistet* wird, der Gegner bei der Eidesleistung,

dazu kommen

c) die Eideszeugen,

d) der Eidesvermittler, die bei dem Eid ihre untergeordnete Rolle spielen können.

a) Der Eidnutzende.

Die Eidesformel nennt nur *einen* möglichen Eidnehmenden i. w. S. in „Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn".

Es ist die Frage, ob der *König* Eidnutzender sei, ob der König es für *alle* Teile des Eides sei, und ob der König es sei *als Person oder als Institution*.

Wie unten näher dazulegen ist, zerfällt der Beamteneid in drei Teile: den *Treueid* — „daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein ... will" —, den *Diensteid* (im eigentlichen, engeren Sinne) — „und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will" —, den *Verfassungseid* (die Verfassungsklausel) — „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will".[91])

Daß der Staat an der Leistung jedes politischen Eides (bei andern nur an der wahrheitsgemäßen Leistung) interessiert ist, geht aus dessen Begriffsbestimmung hervor, in der die Staatserhaltung als Zweck genannt wird, geht aus dessen gesetzlicher Regelung überhaupt hervor, und daraus, daß durch Gesetz seine Leistung verlangt wird. VU. Art. 108.

Der Begriff des Eidnutzenden muß aber *historisch und politisch* genommen werden, und bezeichnet den, dessen geschichtlich gewordene Stellung im Staat durch den Eid unterstützt wird. Der Staat ist ein Organismus mit selbständigen Gliedern und das Ganze ist am Nutzen der Glieder interessiert. Es sind nun Fälle denkbar, daß etwas dem Ganzen Nutzen bringt, ohne daß ein Glied vorzugsweise daran interessiert wäre. In solchen Fällen ist beim Eid der *Staat* Eidnutzender, d. h. er wird dem Könige geleistet, der den Staat verkörpert, dem Könige als dem Repräsentanten des Staats. Daß der Eid nur einer Person

geleistet werden kann, folgt aus seinem Wesen (seinem Zweck: der Überwindung des Mißtrauens) und aus seiner Empfangsbedürftigkeit. Daß der Staat durch des Königs Majestät verkörpert wird, folgt aus der Souveränität des Königs, VU. Art. 45 S. 1.

Ein klares Beispiel eines Eidnutzenden gibt der Throneid, dieser ist kein Eid an den Staat — sonst müßte der König ihn dem Könige leisten und das widerspräche der hohen Auffassung des hohen Berufs, für dessen gewissenhafte Ausübung wir die Garantien in dem Königlichen Gewissen suchen — sondern er ist ein Überrest eines eidlich bekräftigten Vertrags mit den Ständen und wird den Nachfolgern der Stände, den Kammern, auf die erneuerte Form dieses Vertrags, die Verfassung, geleistet.

Ein weiteres Beispiel ist der Fahneneid. Dieser ist kein Eid an den Staat, — sonst wäre die Verfassung wohl erwähnt, nicht der König namentlich genannt, und nicht „Allerhöchst sein Nutzen und Bestes" allein hervorgehoben —, sondern er ist der alte Lehnseid des Mannes an seinen obersten Kriegsherrn.

Im Beamteneid beziehen nun sich die Worte „Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn" zunächst nur auf den ersten Teil, und nicht auf „ich schwöre". In diesem Teil, dem Treueid, ist der König Eidnutzer und zwar als Person, nicht als Institution d. h. jeweiliger Träger der Krone, nicht als Verkörperer des Staates. Das folgt aus dem Wesen der Treue (S. 21 f.). Das folgt aus dem Zusatz „meinem Allergnädigsten Herrn". Das folgt überzeugend aus der Neuleistung, die bei jedem Thronwechsel stattfindet, indessen doch der König als Institution unsterblich ist und keinen Thronwechsel kennt.

Gegen diese Gründe greift das Argument, der Name des „jeweiligen Trägers der Krone" sei nicht, wie im Fahneneide, genannt, nicht durch. Und von der Folgerung, die eine RGEntscheidung vom 15. Mai 1888[92]) aus diesem Argument zieht,

> mag nun auch tatsächlich eine Erneuerung dieses Eides bei eintretendem Thronwechsel erfolgen, so hängt doch weder die persönliche Verpflichtung des Beamten zur Treue gegen den neuen Landesherrn, noch die weitere Erfüllung seiner Amtspflichten von dieser Erneuerung ab,

ist nur die letzte Behauptung richtig.

Denn neben das eidlich befestete Treuverhältnis zwischen dem Beamten und seinem königlichen Herrn setzt der zweite Teil des Eides — der Diensteid i. e. S. — das eidlich bekräftigte Dienstverhältnis zwischen dem Staatsdiener und dem Könige. Schon aus dem Begriff des Staatsbeamten, „der zur Ausübung staatlicher Funktionen berechtigt ist", und in einem Dienstverhältnis besonderer Art zum Staate steht,

folgt, daß für diesen Teil des Eides der Staat Eidnutzender ist, d. h. der König als Verkörperer des Staates. Das aber ist der König als Institution.[93]) Wie dies auf die Eideserneuerung einwirkt, ist unten darzustellen.

Die Verfassungsklausel endlich, dieser später eingefügte dritte Teil des Eides, wird nicht etwa, wie der inhaltsähnliche Throneid, den Nachfolgern der Stände zugeschworen. Niemals in der Geschichte hatte der Beamte mit den Ständen einen Vertrag zu schließen. Die Verfassungsklausel ist vielmehr nur die Hervorhebung eines Gesetzes, dessen Beobachtung schon im Diensteide enthalten war, das man aber so besonders sichern wollte, wegen seiner Bedeutung und seiner revolutionären Entstehung. Hier tritt ganz deutlich hervor, welche Zwitterstellung in der konstitutionellen Monarchie der König einnimmt. Die Beamten, die man für die geborenen Gegner der Verfassung hielt, weil sie für die Rechte der Krone eintraten, schwören dem Verkörperer des Staats, d. h. dem Träger der Krone (dem König als Institution) zu, die geschehene Schmälerung seiner Rechte unangetastet zu lassen.

b) Der Eidnehmende i. e. S.

Grundsätzlich berechtigt, den Eid abzunehmen, ist also der König. Entweder als Person oder als Vertreter der Institution, als Verkörperer des Staats. Nie aber im Namen oder Auftrag des Staates. Das kann nur der behaupten, der den Unterschied zwischen dem Verkörperer (Repräsentanten) — aus eigenem Recht — und einem Stellvertreter — kraft besonderer Vollmacht in jedem Fall — nicht wertet. Den Beamteneid abzunehmen, ist ein Königliches Hoheitsrecht, ein Hoheitsrecht freilich, das delegiert werden kann.

Diese Delegation kann durch Gesetz oder durch Allerhöchsten Auftrag erfolgen.[94]) Als Stellvertreter des Königs[95]) kommen Verwaltungsbehörden so gut wie gerichtliche in Betracht. Denn an sich ist der Eid keine gerichtliche Handlung.[96]) Natürlich kann der König auch andere Personen mit der Eidesabnahme betrauen. In der Regel werden die Eidnehmenden derselben Behörde angehören wie der Schwörende. Sie werden in der Regel dem Haupt des Staates näher stehen, höheren Rang und höheres Dienstalter haben, wie jener. Sie werden in der Regel zu dem Schwörenden in einem Vorgesetzten- oder Aufsichtsverhältnis stehen. So bestimmt eine Zirkularverfügung vom 13. Juni 1840,[97])

> daß überall, wo keine besonderen Umstände dagegen eintreten, der Beamte den Eid in die Hände desjenigen Vorgesetzten zu leisten hat, von welchem oder von dessen Amtsvorgänger ihm bei seiner Anstellung in dem jetzt von ihm bekleideten Amt der Diensteid abgenommen worden.

Ganz allgemein bestimmt die Verordnung vom 26. Oktober 1799 § 8:[97a])

> Es müssen . . . die Eidesabnahmen nur solchen Personen anvertraut werden, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, sowie durch Ernst und Würde im Äußeren auf besondere Achtung von seiten des Schwörenden gegründeten Anspruch machen können.

Bemerkenswert ist, daß der Eidnehmende selbst schon vereidigt sein muß.[98]) Aus diesem Grunde und um die Eidesleistung zu erleichtern, haben die Gesetze den Spitzen der einzelnen Behörden das Recht der Selbstvereidigung erteilt. Dabei vereinigen sich die Rollen des Eidnehmenden und Eidgebenden in einer Hand. Obwohl „vor den versammelten Mitgliedern" der Behörde der Eid zu leisten ist, haben diese nach den erwähnten Grundsätzen nicht die Stellung des Eidnehmers — auch dieser muß eine Person sein —, sondern nur die feierlicher, obligatorischer Zeugen. — Nicht erforderlich ist übrigens, daß der Eidnehmer dem gleichen Bekenntnis angehöre wie der Schwörende, da die Formel gesetzlich festgestellt und die konfessionellen Zusätze obendrein noch durch die Rechtsprechung geregelt sind.[99])

Die Pflichten des Eidnehmers[100]) sind immer: Die Anwesenheit bei dem Vorgang, dessen Leitung und Überwachung, die Entgegennahme der Willenserklärung,[101]) die Vornahme der Vorhaltung und die Aufnahme des Protokolls. Seltener hat er die Formel vorzusprechen, die der Schwörende stückweis nachspricht oder im ganzen durch Wiederholen der Eidesworte sich zu eigen macht.[102])

c) Die Zeugen

sind entweder feierliche (Solennitätszeugen),[103]) oder zufällige (Öffentlichkeit),[104]) zuweilen auch notwendige (obligatorische),[105]) wie bei dem Akt der Selbstvereidigung.

d) Der Eidesvermittler,

dem, wo er ein „Sekretarius" oder dergleichen war, das Vorsprechen der Formel,[106]) wo er ein Geistlicher war, oft auch die Vorhaltung übertragen wurde,[107]) kommt immer mehr in Abgang. Nur bei Judeneiden wird die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten der Behörde ausdrücklich noch anheimgegeben.[108])

Dritter Abschnitt: Der Gegenstand (Objekte).

A. Das formale Objekt (religiöser Eid).

Das formale Objekt, das höhere Dritte, bei dem geschworen wird, ist „Gott der Allmächtige und Allwissende". Der verpfändete Gegenstand ist aus den Worten „So wahr mir Gott helfe" zu entnehmen.

Der Eid ist also heute religiös in dem Sinne, daß er den herrschenden Auffassungen der christlichen Kirche entspricht,[109]) daher bestreitet die gemeine Meinung jeder anders gearteten Versicherungsform den Namen Eid.[110]) Daher sieht die gemeine Meinung im Eid: „Die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit", gemeint ist: zum Zeugen der Wahrheit und Unwahrheit und zum Rächer der Unwahrhaftigkeit.

Unter den beiden vermenschlichten (anthropomorphen) Merkmalen göttlichen Wesens macht die Allwissenheit Gott zum Zeugen[111]) des Geschworenen, die Allmacht zum Rächer[112]) des gebrochenen Eides.[113]) Das letzte Merkmal wäre schon hinreichend, denn es schließt die Selbstverfluchung schon ein.

„So wahr mir Gott helfe" ist ein Fluch, der wie ein Segen klingt. Hier wird Gottes Hilfe, für jeden oder einen besonderen Notfall oder für den Fall des Todes,[114]) verpfändet, — das aber kommt wiederum einer Selbstverfluchung gleich.[115])

Daneben wird von manchen ein Gottesdienst[116]) im Eid gesehen, von anderen eine Gotteslästerung,[117]) zumal deshalb, weil er so häufig als Meineid im wahrsten Wortsinn, d. h. als ein Eid, den in seinem formalen Teil der Schwörende nicht glaubt, geleistet wird.[118]) Das aber ist bei allen der Fall, die ihn nicht aussprechen als

> die Erwähnung Gottes, als eines persönlichen[119]) allmächtigen Wesens, in dem Bewußtsein, Gott werde seine Allmacht in den Dienst unserer Gerechtigkeit stellen.

So faßt ihn auch die Verordnung vom 26. Oktober 1799 (Vorhaltung)[120]) auf:

> Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Überzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Die Berechtigung des Staats, einen religiösen Eid zu verlangen, folgt aus seiner Souveränität,[121]) die Berechtigung, einen christlichen Eid zu verlangen, aus Art. 14 VU.[122]) Der Zusammenhang zwischen Staat und Religion, den der Eid herstellt,[123]) ist den Einen willkommen,[124]) den Andern als Mißbrauch verhaßt.[125])

Von seiner Berechtigung, einen christlichen Eid zu verlangen, wie er der herrschenden Auffassung entspricht, hat der Staat in zwei Fällen keinen Gebrauch gemacht: einmal gegenüber den Mennoniten, die nach

der Verordnung vom 11. März 1827[126]) „von der ihren religiösen Grundsätzen zuwiderlaufenden förmlichen Eidesleistung zu entbinden" sind, zweitens bei den Philipponen sowie den Quäkern (Kab.-Ordre vom 16. Mai 1830). Der zum Amt berufene Mennonit muß ein Zeugnis beibringen,[127]) das von einem Ältesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeinde ausgefertigt ist und enthält: 1. den Nachweis seiner Zugehörigkeit zur mennonitischen Sekte seit mindestens einem Jahre oder von Geburt an; 2. den Nachweis seines bisher[128]) untadelhaften Wandels; 3. den Wortlaut des Mennoniteneides.

Denn die Versicherung, die unter Hinblick auf die Religion geleistet wird und dadurch eben ihren feierlichen Charakter erhält, kann nicht ernstlich gegeben werden, ohne daß der Versichernde ihren Bruch mit irgend einer göttlichen Strafe in Verbindung bringt. Geschieht dies aber, so ist die Versicherung ein Eid.

An den religiösen Unterschieden, die Hubrich in seiner Schrift „konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung?"[129]) klar und erschöpfend behandelt hat, kann die vorliegende Abhandlung vorübergehen.

Von juristischer Bedeutung ist nur noch die Frage nach den konfessionellen Bekräftigungsworten. Die Formel des Beamteneides schließt „So wahr mir Gott helfe usw.". Dieses „usw." erklärt der Satz:

> Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Daraus folgt:

1. Dem Schwörenden ist die Hinzufügung *nicht geboten*,[130]) aber auch *nicht verboten*.[131])
2. Es muß sich um eine *Bekräftigungsformel* handeln, eine Formel also, die bestärkende, nicht abschwächende oder einschränkende Wirkung hat. Den materiellen Teil des Eides darf sie nicht berühren, auch erweiternd nicht.[132])
3. Es muß sich um eine *Bekräftigungsformel*, d. h. eine gebräuchliche Folge von Worten, handeln,[133]) und diese muß dem *Glaubensbekenntnis* des Schwörenden, d. h. den religiösen Lehrsätzen seiner Konfession, nicht seiner persönlichen Überzeugung, entsprechen.
4. Es muß *die* seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Formel sein,[134]) also für jedes Bekenntnis eine gesetzlich bestimmte, und zwar für Protestanten: durch Jesum Christum zur Seligkeit, für Katholiken: und sein heiliges Evangelium.[135])
5. Die Bekräftigungsformel muß „*hinzugefügt*" sein, d. h. den festgestellten Eidesworten angehängt, an die Stelle, die das „usw." ihr anweist.[136])

B. Das sachliche Objekt.

Nach dem formalen Objekt, dem formalen, dem Zusage-Teil, dem Eid i. e. S., ist jetzt das sachliche Objekt, der materielle, der Aussage-Teil zu behandeln. Nach der Frage: „wobei wird geschworen?" die Frage „was wird beschworen?" Noch schärfer, wie oben Seite 15, sind hier die drei Eidesteile zu trennen, deren zweitem die Bezeichnung „Diensteid" zukommt, die die Verordnung vom 6. Mai 1867 dem ganzen Eide gibt.

a) Der Treueid.

Der Treueid ist die der Person des Monarchen geleistete Zusicherung, die den Schwerpunkt des Eides darstellt. Der Beamte schwört „daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein ... will".[137])

Untertänig sein heißt: sich bewußt halten, daß man einer anderen souveränen Macht rechtlich unterworfen sei, d. h. dienstbar sein,

treu sein heißt: sich selbst einsetzen für eine andere Person in Gesinnung und Tun, d. h. dienstwillig sein,

gehorsam sein heißt: an Statt seines Willens einen anderen Willen setzen, d. h. dienstbereit sein.[138])

1. Untertänigkeit ist die Rechtsgrundlage.[139]) Sie kann, wie die Staatsangehörigkeit, der sie folgt, nur durch Rechtssatz entstehen (vgl. § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1913), nur durch Rechtssatz verloren gehen (vgl. § 17 desselben Gesetzes). Sie kann nur gegenüber einer souveränen Macht bestehen, — sonst wäre jeder Beamte seines Vorgesetzten Untertan, sie kann grundsätzlich nur gegenüber einer Macht bestehen — wie denn auch die mehrfache Staatsangehörigkeit, die mehrfache Untertänigkeit in Kriegszeiten zu den schwersten Konflikten führt. Im Eid sagt der Beamte zu, dieser Untertänigkeit sich bewußt zu bleiben, d. h. dienstbar zu sein.

2. Treue. Hier wird die Treue gefordert, die dem Deutschen eingeboren ist, und sein Volk zum vornehmsten aller Völker macht, die von den Fremden viel mißbraucht und viel bewundert, unser sprichwörtliches Beiwort wurde,[140]) die unsere Voreltern durch eine an Wunden wie an Ehren reiche Geschichte hindurch gerettet haben bis auf unsere Zeit, und die vor allem dem deutschen Soldaten und dem deutschen Beamten heilige Überlieferung ist.

Über den Begriff der Treue hat Ehrenberg[141]) Untersuchungen angestellt und ist zu der Begriffsbestimmung gekommen: Treue, fidelitas, sei das zwischen zwei Personen bestehende Verhältnis, kraft dessen die eine von beiden verpflichtet ist, der anderen nach bestem Wissen und Gewissen nützlich zu sein mit Rat und Tat.[142])

Diese Begriffsbestimmung kommt dem Wesen der Treue näher, wie die z. B. bei Hagemann:[143]) die Treue „bestehet überhaupt in der wirklichen Erfüllung derer Pflichten, welche man gegen Jemand zu beobachten hat", oder bei Boehmer[144]) fidelitas est „praestatio officiorum speciatim susceptorum erga alterum," zumal er kasuistisch, und darum einschränkend, fortfährt „maxime illorum, quae in eo non laedendo et in laesionibus aliorum ab eo avertendo versantur," wobei ihm das „Schaden und Nachteil abwenden" vorgeschwebt haben mag, so wie Ehrenberg das „Nutzen und Bestes fördern".[145]) Es fragt sich gerade, wie die Pflichten, die aus der Treue folgen, sich umgrenzen lassen. Die kürzeste und weiteste Umgrenzung des Begriffs gibt das Wort Selbsteinsetzung. Darin liegt jedes Nützlichsein.[146]) Darin liegt auch die Schrankenlosigkeit, die dieser Entäußerung der Freiheit wesentlich ist.[147]) Darin liegt die Hingabe der Person, die nach dem Nutzen eines anderen die Dinge beurteilt und sich selbst vergißt.[148]) Wenn Stammler ein Handeln nach Treu und Glauben da annimmt, wo jemand nicht einen andern zum Mittel seiner Zwecke macht, so bedeutet diese Treue: sich selbst zum Mittel der Zwecke eines andern machen, sich selbst einsetzen für einen andern.

Aus ihrem Wesen folgen zwei besondere Merkmale der Treue: erstens, sie ist immer persönlich, zweitens, sie ist immer freiwillig.

Wenn man im Lehenrecht bei dem Subjekt der Treue Personal- und Realtreue unterschied, deren letztere „auf dem Gute haftete",[149]) so war damit nur die Veranlassung bezeichnet, aus der die persönliche Treue geschuldet wurde, jene freilich konnte in einem beneficium liegen.

Wenn man ferner nach dem Objekt der Treue von Vertragstreue, Treue im Amt, redet, so ist daraus zu folgern, daß der Begriff in zwei scharf zu scheidenden Bedeutungen gebraucht wird. Wenn dem Kanzleiarbeiter „Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handschlags zur Pflicht gemacht" wird[150]) — so ist unter Treue die Art und Weise der Pflichterfüllung gemeint.[151]) Wenn aber der Beamte seinem König Treue gelobt, so bedeutet das die persönliche Hingabe, das Versprechen, sich für den König selbst einzusetzen.[152])

Das führt auf die Frage, ob das Objekt der Treue stets eine Person sein müsse, ob es nicht eine Institution sein könne, wie z. B. im bremischen Bürgereid gesagt wird: Ich will dem bremischen Freistaate treu und hold ... sein.[153]) Der Theorie nach ist die Treue gegenüber dem Vaterland, wie die Selbsteinsetzung für eine Idee, wohl möglich, aber der Überlieferung nach wird sie von Person zu Person geleistet,[154]) und „deutsche Vaterlandsliebe bedarf eines Fürsten, auf den sich ihre Anhänglichkeit konzentriert".[155])

Weil die Treue eine Gesinnung ist und „auch keinen bösen Gedanken zuläßt“,[156]) muß sie freiwillig eingegangen sein.[157]) Gesinnungen lassen sich nicht erzwingen. Darin liegt ein Vorwurf gegen die Handhabung des Fahneneides, der „als geleistet gilt durch die Anwesenheit des Mannes“.[158]) Zum Kriegsdienst, zum Staatsdienst kann jeder Untertan gezwungen werden. Nicht aber zur Treue. Folgeweise auch nicht zu dem Eid, der die Treue verspricht. Es würde also, wenn der Zudrang zu den Ämtern einmal nachließe, unbeeidigte gezwungene[159]) und beeidigte freiwillige Beamte geben müssen. Denn nur diese könnten dienstwillig sein.

3. Gehorsam ist nach Ehrenberg eine bessere Basis für ein Staatswesen, wie die Treue, und zwar deshalb, weil die Treue „lediglich nach eigenem Ermessen“ handelt.[160]) Das ist nur da richtig, wo der Beamte, sich selbst einsetzend für seinen König, zu dem Urteil kommt, daß des Königs Befehl seinem Königlichen Wohl zuwiderlaufe, wie es etwa bei Yorck war, der den König unfrei genug fand, nicht bestimmen zu können, was er wollte. Nur da wird die weitblickende Treue den blinden Gehorsam ausschließen. Sonst bestimmt sie — als subjektives Merkmal[161]) — die Art und Weise, wie der Gehorsam — das objektive Merkmal — den gegebenen Befehl ausführt. Treue ohne Gehorsam ist ebensogut möglich,[162]) wie Gehorsam ohne Treue. Gehorsam verhält sich zu Treue, wie die Legalität zur Moralität bei Kant.[163]) Diese umfaßt die Gesinnung, jene nur das Tun. Die Treue ist verantwortungsvoller und ehrenvoller.[164]) Sie ist immer etwas Positives, der Gehorsam etwas Negatives.[165]) Denn er ist nichts weiter als das äußerliche (formale), Sichunterordnen und bedeutet: anstatt seines Willens einen fremden Willen setzen, d. h. dienstbereit sein.

Der Treueid, das Versprechen, „daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, untertänig, treu und gehorsam sein . . . will“, macht den Beamten zum Vassallen. Damit wird nicht der Versuch angekündigt, in der heutigen Beamtenstellung die Lehenseinrichtungen irgendeiner Epoche restlos wiederzufinden. Aber immer hat man unter Vassall den Mann verstanden, der zu seinem Herrn nicht nur im Dienst-, sondern dazu noch in einem persönlichen Treuverhältnis stand. Immer war Vassallität, wie Waitz[166]) sagt, „die Form der persönlichen Verbindung und Ergebenheit“, in der der Mann seinem Herrn sich verband. Weil der Beamte dies in seinem Eide genau so gut, wie sonst der Gefolgsmann und der Lehensmann,[167]) tut, nenne ich ihn Vassall, und das darum, weil diese Bezeichnung ihren guten Klang und ihre geschichtlich gewordene feste Bedeutung hat. Die Treue, das Sichselbsteinsetzen für einen andern, ist ebenfalls ein fester Begriff, den keine politische Entwicklung und keine juristische Ausdeutung

fälschen kann. — Die Folgerungen, die auf den folgenden Seiten gezogen werden, werden aus der Vassallentreue, und nicht aus den Besonderheiten der Stellung der Vassallen in irgendeiner Epoche gezogen.

Freilich läßt sich hier mancher Vergleich ziehen. Zum Beispiel: wie zur Vassallität nicht unbedingt ein beneficium gehörte;[168]) aber sich in die Vassallität „alle begeben mußten, die unter dem König eine Stellung einnehmen, eines Vorteils genießen wollten, mochte dieser aus dem Besitz von Land oder einem Amt entspringen,“[169]) — so gehört heute zur Beamteneigenschaft, die durch den Eid begründet wird (s. 2. Teil), nicht unbedingt ein Amt; aber wer ein Amt bekleidet, muß sich grundsätzlich eidlich dem Könige verpflichten.

Es wird hier auch nicht der Versuch angekündigt, nachzuweisen, daß und wie der heutige Beamteneid aus dem Vassalleneide sich entwickelt habe. Dies mag historischen und philologischen Forschungen überlassen bleiben. Nicht darauf kommt es hier an, daß die Formel des heutigen Eides sich auf frühere zurückleiten läßt; sondern darauf, daß den Inhalt des Eides, damals wie heute, die zugeschworene Treue bildet, und daß die Verpflichtung zur Treue sich so wenig, wie der Begriff der Treue, gewandelt hat. Die Treuverpflichtung, der Treueid, der die „essentialis feudi virtus“, wie Boehmer[170]) sagt, begründet, kehrt in drei Ausdrücken — die auch verbunden vorkommen — immer wieder. Entweder wird geschworen: „so treu zu sein als ein Mann seinem Herrn von Rechtswegen sein soll“[171]) — wobei die Kenntnis der Lehenspflichten vorausgesetzt wird, — oder: „Nutzen und Bestes zu fördern, Schaden und Nachteil aber abzuwenden“[172]) — worin die positiven und die negativen Lehenspflichten geschieden werden, — oder endlich „treu, hold und gewärtig“ zu sein,[173]) — wobei „hold“, d. h. dienstbar unser „gehorsam“[174]) übersetzt, und „treu“ nach Wort und Sinn geblieben ist, und mit „dienstwillig“ nur dürftig wiedergegeben wird. Wie schon gesagt: jede Treue, die den Mann seinem Herrn verbindet, ist Vassallentreue: dennoch haben wir mit diesem Ausdruck mehr gewonnen, als ein Wort.

Die Vassallentreue ist uns ein fester Begriff, belebt durch die Poesie unserer ersten klassischen Zeit, die in ihren zahlreichen Epen ein hohes Lied der Treue schuf.[175]) Und wenn dieser Begriff dem neuzeitlichen Beamten lebendig bleibt, so kann das nur zur Veredelung der Auffassung von Amt und Stellung beitragen.

b) Der Diensteid i. e. S.

Der Diensteid ist die dem Staatsoberhaupt geleistete Zusicherung bestmöglicher Pflichterfüllung, die dem ganzen Eid den Namen Diensteid gegeben hat. Der Beamte schwört: „Daß . . .

ich . . . alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen . . . will."

Seinem Wesen nach zerfällt der Diensteid in die Zusicherung der Pflichterfüllung und der Gesetzesbeobachtung. Demgemäß müßte die Verfassungsklausel hier mit behandelt werden. Wegen ihrer historischen Entstehung und ihrer politischen Bedeutung wird sie gesondert betrachtet.

1. Der Gegenstand des Diensteides sind die Amtspflichten. Dies schließt die Beobachtung der Gesetze und Instruktionen insofern ein, als dadurch die Pflichten bestimmt werden. Im übrigen läßt sich eine Aufzählung der Amtspflichten nicht geben:[176]) da deren Kreis einmal infolge der fortwährend neu erscheinenden Gesetze, Instruktionen und Anweisungen und der täglich neuen Gegenstände der Bearbeitung sich ständig ändert, da es ferner jedesmal von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Beamten abhängt, ob sie ihm obliegen.

Der Beamte beschwört die Erfüllung aller zukünftigen[177]) Amtspflichten, d. h. die Worte „vermöge meines Amtes" legt der § 2 der hier behandelten Verordnung dahin aus, daß nicht nur das gegenwärtige, sondern jedes zukünftige Amt des Schwörenden darunter zu verstehen ist.[178]) Demnach beschwört der Beamte die Erfüllung der unbestimmten Pflichten[179]) eines unbestimmten Amtes. Der § 2 lautet:

> Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

2. Die so übernommene unübersehbare Verantwortung[180]) mildern die Worte „nach meinem besten Wissen und Gewissen genau".[181]) Es kann „von dem zu Vereidenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bei pflichtgemäßer Anstrengung seiner Kräfte zu leisten imstande ist, so daß die Verpflichtung, deren Verfolgung an Unmöglichkeit grenzt, sorgfältig vermieden werden muß."[182])

Nach meinem besten Wissen bedeutet: Unter Berücksichtigung aller mir erreichbaren, in Betracht kommenden Erfahrungstatsachen. Unter Gewissen ist die angeborene, triebmäßig wirkende[183]) Fähigkeit sittlicher Selbstbeurteilung zu verstehen.[184]) Dieser Selbstbeurteilung, sein Handeln ständig zu unterwerfen, verspricht der Ausdruck „nach bestem Gewissen".

Das Wort „genau" bezieht sich hierauf, und nicht auf „erfüllen", sonst ergäbe sich ein Widerspruch, der die erwähnte Milderung der Verantwortung hinfällig machte.

Diese Einschränkung ist aber zugleich eine Erweiterung. Das beste Wissen und Gewissen wird genau verlangt, also eine fortgesetzte bestmögliche Pflichterfüllung. So wird der Eid starken und schwachen Schultern gleich

schwer gemacht. Jeder Schwörende tritt fortan unter seinen Eid, der von ihm nicht mehr fordert, als das ihm Mögliche, aber auch nicht weniger.[185])

Eine weitere Milderung liegt darin, daß die Verfassung im formellen Sinn nur auf Grund der Artt. 107 ff.; 62 ff., und die Gesetze nur auf Grund der Verfassung im materiellen Sinne, daß die Instruktionen nur auf Grund eines Befehls bestimmter Vorgesetzter innerhalb bestimmter Kompetenz abgeändert oder ergänzt werden können. Der Beamte mag also durch den Inhalt solcher Bestimmungen, nicht aber durch ihr Erscheinen überrascht werden.

c) Der Verfassungseid (die Verfassungsklausel).

Die Verfassungsklausel ist die dem Repräsentanten des Staates geleistete Zusicherung, die Verfassung im formellen Sinn gewissenhaft zu beobachten.[186]) Die Verfassung begreift in sich alle verfassungsmäßigen Abänderungen, gewissenhaft heißt auch hier unter ständiger Selbstprüfung. Die Verfassungsklausel trägt den Stempel ihrer Entstehung an sich, und den Keim zu Gewissenskonflikten in sich. Offenbar mit Rücksicht darauf blieb in den 1867 neuerworbenen Landesteilen „die Beeidigung auf die Preußische Verfassung ... bei den Beamten zunächst vorbehalten."[187]) Die Verfassungsklausel ist später eingefügt,[188]) darauf deutet das Wort „auch", das sie einführt; im Gegensatz zu dem Reichsbeamteneide,[189]) in dem von „Beobachtung der Reichsverfassung und der Gesetze des Reichs" die Rede ist. Die Verfassungsklausel verfolgte den Zweck, die Beteiligung der Beamten an einer willkürlichen Verfassungsänderung oder -abschaffung zu unterbinden. Inwieweit dies erreicht ist, in welchem Verhältnis dieser Eidesteil zu den andern steht, wird im zweiten Teil dieser Abhandlung zu behandeln sein.

Hier sei noch auf die gesetzliche Grundlage verwiesen, die der Beamteneid im Art. 108, Abs. 1 VU. hat:

> ... Alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Literatur.

v. Alten, Handbuch für Heer und Flotte. Berlin-Leipzig 1911. 3 Bde.
Arnold, Über Eidesleistung durch Stellvertreter im Civil-Prozeß. Erlangen 1843.
—, Die christliche Eidesformel. Erlangen 1851.
Antonini, Le serment. Paris 1878.
v. Arnim-Boitzenburg, Graf, Über die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung. Berlin 1849.
Bähr, Der Eid und das religiöse Gewissen. Preuß. Jahrbücher 51. Bd. Berlin 1883.
Bauer, Der Eid. Heidelberg 1884.
Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Original-Ausg. 1898. 2 Bde.
—, Reden. Auswahl bei Hendel. Bd. II.
v. Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1911.
Bluntschli, Staats-Wörterbuch von Bluntschli und Brater. Herausg. von Loening. 2. Ausg. 1875.
—, Das moderne Völkerrecht. 3. Aufl. Nördlingen 1878.
—, Der Staat. Stuttgart 1876. Bd. 1 u. 2.
Boehmer, Observationes iuris feudalis. Ed secunda. Göttingen 1784.
Bollmann, Bd. 13 der Bibliothek des öffentlichen Rechts (Stoerck). Staatsrecht von Hamburg und Bremen 1909.
Bornhak, Bd. 1 derselben Bibliothek. Staatsrecht von Baden 1908.
Brand, Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Berlin 1907.
Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.
Döllinger-Reusch, Geschichte der Moralstreitigkeiten in der röm.-kath. Kirche. Nördlingen 1887. Bd. I.
ten Doornkaat Koolman, Die Verpflichtung der Mennoniten an Eidesstatt. Berlin 1893.
Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht. Weimar 1877.
v. Estorff, Kriegsartikel und Fahneneid. Berlin 1906.
Fahneneid, der, im Konfliktsfalle, Eine moralisch-juristische Betrachtung. 2. Aufl. München 1898.
Frank, Das Strafgesetzbuch. 8.—10. Aufl. Tübingen 1911.
Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. 1. 28. Aufl. Leipzig 1903.
Friedberg, Kirchenrecht . . . 5. Aufl.

Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. I. Teil. Greifswald 1836.
Göpfert, Der Eid. Mainz 1883.
Görres, Reichsbeamtengesetz. Berlin 1908.
Görresgesellschaft, Staatslexikon Bd. III.
Göschel, Der Eid nach seinem Prinzip, Begriffe und Gebrauche. Berlin 1837.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausgabe. Bd. 2. Leipzig 1897.
Hubrich, Bd. 15 der Bibliothek des öffentlichen Rechts (Stoerck). Staatsrecht von Preußen 1909.
Holl, Der Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne. Erlanger Diss Kempten 1908.
Hagemann, Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht. 3. Aufl. Hannover 1801.
v. Helldorf, Dienstvorschriften. 4. Aufl. II, 1. Berlin 1893.
Hartlieb, Der Eid und der moderne Staat. Zeitfragen des christl. Volkslebens. Bd. IX, Heft 6. Heilbronn 1884.
Herrfurth, Das Preußische Etats-Kassen- und Rechnungswesen. Bd. III. Berlin 1905.
Herrmann, Ethik. Grundriß der theol. Wissensch. XV. Tübingen und Leipzig 1901.
Heusler, Deutsche Verfassungs-Geschichte. Leipzig 1905.
Heffter-Geffcken, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.
v. Hippel, Handbuch der Polizeiverwaltung. 2. Aufl. Berlin 1910.
Hirzel, Der Eid. Leipzig 1902.
Höffding, Ethik. Übs. v. Bendixen. Leipzig 1888.
v. Holtzendorf, Handbuch des Völkerrechts. Hamburg 1884.
—, Rechts-Enzyklopädie. 2 Bde.
Hubrich, Konfessioneller Eid oder religionslose Beteuerung? Leipzig 1899.
Hue de Grais, Graf, Der Preußische Staat. IV, 1. Berlin 1903.
Illing-Kautz, Handbuch für Preußische Verwaltungsbeamte. Bd. I, 10. Aufl. Berlin 1912. Bd. III, 9. Aufl. 1907.
Isaaksohn, Geschichte des Preußischen Beamtentums. Bd. I. Berlin 1874. Bd. II. 1878.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892.
—, Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.
Joachim-Korn, Deutsches Ärzterecht. 1. Bd. Berlin 1911.
Kant, Metaphysik der Sitten. Verlag Vorländer. Leipzig 1907. Philos. Bibl. Bd. 42.
—, Kritik der praktischen Vernunft. Leipzig o. J. bei Reclam.
Kisch, Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache. Festschrift für Laband. Tübingen 1908.
Köstlin, Christliche Ethik. Berlin 1899.
Kraußold, Zur Lehre vom Eid. Münchener Habilit. Schrift. 1857.
Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs usw. Weimar 1905 Zeumers, Quellen und Studien I, 2.
Kulemann, Die Eidesfrage. Eisenach und Leipzig 1904.

Lasch, Der Eid. Seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker. Stud. u. Forsch. z. Menschen- und Völkerkunde. V. Stuttgart 1908.
Lemme, Christliche Ethik. Berlin 1904. 2 Bde.
Leue, Von der Natur des Eides. Aachen und Leipzig 1836.
Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. 9. Aufl. Leipzig 1908.
Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Malblank, Doctrina de iureiurando. Norimbergae 1781.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Bd. 1895—96.
Martensen, Die christliche Ethik. Deutsch. 5. Aufl. Berlin 1894. 3 Bde.
Marx, Der Eid und die jetzige Eidespraxis. Regensburg 1855.
Meier, Referat ... über Beseitigung der Eidesnot. Allg. Kirchenbl. f. d. ev. Deutschland. Jahrg. 41, 464 ff. Stuttgart 1892.
Meister, Über den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Leipzig und Züllichau 1810.
Mauthner, Wörterbuch der Philosophie. München und Leipzig 1910.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1899.
Oberländer, Bd. 12 der Bibliothek des öffentlichen Rechts (Stoerck). Staatsrecht von Sachsen-Meiningen. 1909.
Paulsen, System der Ethik. Berlin 1889.
Perels-Spilling, Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Berlin 1906.
Pieper, Reichsbeamtengesetz. Berlin 1901. 2. Aufl.
Peschel, Der richterliche Eid usw. Heidelberger Diss. Heidelberg 1904.
Reichenbach, Der Eid und die Eidesfrage in Deutschland. Zeitbewegende Fragen. VIII. Leipzig 1884.
Rehm, Politik als Wissenschaft (Handbuch der Politik I, 7 ff.).
—, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht. Annalen d. Deutschen Reichs. Jahrg. 1884, 565 ff.; 1885, 65 ff. München u. Leipzig.
v. Rheinbaben, Die Preußischen Disziplinargesetze. 2. Aufl. Berlin 1911.
v. Roenne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. Hrsg. Zorn. 5. Aufl. Bd. 1: Lpz. 1899. Bd. 2: 1906. 4. Aufl. Bd. 3: 1883. Bd. 4: 1884.
Rospatt, Die deutsche Königswahl. Bonn 1839.
Rothe, Übersicht der theologischen Ethik. III/IV. Wittenberg 1870.
Schaible, Standes- und Berufspflichten des deutschen Offiziers. 6. Aufl. Berlin 1908.
Schollenberger, Politik in systematischer Darstellung. Berlin 1903.
v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen usw. 2. Aufl. Prag 1871.
Schäffle, Über den wissenschaftlichen Begriff der Politik. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Jahrg. 53, 579 ff. Tübingen 1897.
v. Schulte, Ist die Forderung einer konfessionellen Eidesformel berechtigt? D. J. Z. 1898, 9 ff. III. Jahrg.
v. Schulze-Gaevernitz, Das Preußische Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. 1: 1888. Bd. 2: 1890.
Schultz, Forstwirtschaft. Hue de Grais, Der Preußische Staat. XIV, 2.
Schlotter, 8. Bd. der Bibliothek des öffentl. Rechts (Stoerck) Staatsrecht von Reuß. 1909.

Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.
Schwarz, Das sittliche Leben. Berlin 1901.
Silbernagl, die Eidesentbindung nach dem kanonischen Recht. Münchener Diss. München 1860.
Stange, Einleitung in die Ethik. Leipzig 1900. 2 Bde.
Stäudlin, Geschichte der Ansichten und Lehren vom Eide.
v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1890 u. 1912. 2 Bde.
Stoerck, Handbuch der Verfassungen. 1884.
Stooß, Meineid. Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil III. Berlin 1906.
Strippelmann, Der Gerichtseid. Bd. 1 Der christliche Eid. Kassel 1855.
Thudichum, Zur Geschichte des Eides. Tübingen 1911.
v. Treitschke, Politik. 2. Aufl. Leipzig 1900. Bd. 2.
—, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 3. Aufl. IV. Teil. Leipzig 1890.
v. Ullmann, Völkerrecht. Tübingen 1908.
Waitz, Über die Anfänge der Vasallität. Göttingen 1856.
Wundt, Ethik. 3. Aufl. Stuttgart 1903. 2 Bde.
v. Zachariae, Über den Ursprung des Lehnrechts. Ztschr. f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft (Reyscher-Wilda). Bd. 7, 36ff. Leipzig 1842.
Zimmermann, Der Glaubenseid. Marburg und Leipzig 1863.
Zorn, Das deutsche Staatsrecht. Berlin 1895—97. 2 Bde.

Bundesgesetzblatt.
Reichsgesetzblatt.
Preußische Gesetz-Sammlung.
Ministerialbatt für die ges. Innere Verwaltung.
Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.
Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.
— für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten.
Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
Reichszentralblatt.
Weißler, Reichsarchiv. 8 Bde. Leipzig 1907—1911.
—, Preußisches Archiv. Leipzig, seit 1894.
Glock-Weißler, Das im Königreich Preußen geltende Reichs- und Landesrecht. Karlsruhe i. B. 1910.
v. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung.
Grotefend-Kretschmar, Preußisch-deutsche Gesetz-Sammlung. Düsseldorf. 4. Aufl. 1904—05.
v. Roenne, Ergänzungen und Erläuterungen des ALR. Berlin 1888. Bd. 4.
Mannkopf, ALR. Berlin 1838. Zu Teil II, 10.
Stier-Somlo, Verwaltungsgesetze. München und Berlin 1912.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
— des Reichsgerichts in Strafsachen.
— des Königlichen Obertribunals (Decker, Voswinkel, Heinsius).
Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königlichen Obertribunals gelangt sind.

Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.
Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich-Preußischer Staats-Anzeiger. Jahrg. 1882.
Stenographische Berichte des Herrenhauses 1855/56 mit Anlagen.
— — des Abgeordnetenhauses 1869/70 mit Anlagen.
— — des Reichstags 1876 mit Anlagen.

Die Benutzung der Bibliothek des deutschen Notar-Vereins verdanke ich Herrn Justizrat Dr. h. c. Weißler in Halle an der Saale. Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Maas, der mir die Bibliothek des Reichs-Militär-Gerichts in liebenswürdiger Weise erschloß.

Anmerkungen.

[1]) Bähr 289 nennt sie die Eidesform.

[2]) Grimm 555 ff.; Bähr 290.

[3]) Lasch über Hand und Eid 105 ff.

[4]) Lasch 105, vielleicht heißt auch mhd. munt = Hand, Waitz 56.

[5]) v. Arnold 139; Bauer 34; Lasch 105 ff.; Strippelmann 68.

[6]) Kulemann 46; Hubrich 9.

[7]) Lasch 93 f.; Bauer 31; v. Arnold 28, 16 ff; Strippelmann 141 f.; Göschel 182; Thudichum 18; v. Estorff 2. Über leiblichen Eid: v. Arnold 15; Lasch 68 ff.; Strippelmann 143; Grimm 535; unrichtig v. Estorff 2. Über Eidesgegenstände: v. Arnold 5, 13; Lasch 68; Bauer 38. Heute noch beim Fahneneid von Bedeutung: v. Alten Hdb. 431; Hartmann 244.

[8]) Göpfert 205 ff.; Göschel 70 ff.; Strippelmann 121 f.

[9]) Auch z. B. § 296 Abs. 4 MStGO.

[10]) JMBl. 1850, 42.

[11]) Ähnlich spricht MStGO. § 197 Abs. 1 von einem „unter Erhebung der rechten Hand zu leistenden Eid". Ferner KonsGG. § 13 Abs. 2 Satz 1. Vgl. Verfügung vom 4. Oktober 1900 betr. die Vereidigung der Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Berufsgenossenschaften und der Sachverständigen MBlJ. 1900, 241 „hat . . . die rechte Hand zu erheben". — Weitergehend verlangt z. B. die Dienstanweisung für die Hochseeflotte § 4 die „bloße" rechte Hand und eine bestimmte Handhaltung.

[12]) MBlJ. 1867, 326.

[13]) Hubrich 140 f.

[14]) BGB. § 1789 Satz 2 für Vormünder. LWG. § 77 Abs. 2 für Protokollführer. Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte usw. vom 25. November 1899 § 25 Abs. 2, GS. 1899, 571 für Protokollführer. — Erlaß des Reichskanzlers vom 1. Juni 1901 betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiet § 1 Ziffer 4 RGBl. 1901, 215, für Stellvertreter des Oberrichters „im Fall einer dauernden Behinderung" usw.

[15]) Schroeder 398; Waitz 56.

[16]) RGStr. 15, 130.

[17]) Bluntschli HWB. 565 rügt dies mit Recht als einen widersinnigen Versuch, ohne Ableistung des Eides doch die Wirkungen desselben hervorzubringen. Vgl. im Bescheid vom 16. Dezember 1865, MBlJ. 1866, 15, ersetzt

durch die Bestimmung vom 13. Dezember 1894, die Worte „es genügt" der Handschlag an Eides Statt.

[18]) StMinBeschl. die Dienstleistung der Kanzleiarbeiter betreffend vom 12. Oktober 1861 Ziffer 2, MBlF. 1861, 267.

[19]) S. 2. Abschn. A a am Ende.

[20]) Der Ausdruck in der Verf. betr. die Vereidigung der Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine vom 3. September 1900 MBlF. 1900, 294. Vgl. Stengel HWB. I, 266, (1890). ForstdiebstGes. § 24 Abs. 2, Bek. vom 17. Februar 1891 MBlF. 1891, 26 für Mitglieder der Gewerbegerichte usw.

[21]) Illing I, 161.

[22]) StMinBeschl. vom 12. Februar 1850 und Allg. Verf. des Justizministers vom 13. Februar 1850, die Vereidigung der Justizbeamten betreffend, Ziff. 4, JMBl. 1850, 42. Für die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen StMinBeschl. vom 31. Oktober 1867, MBlF. 1867, 326. Illing I, 161.

[23]) Cirk. Verf. vom 13. Juni 1840 die Eidesleistung seitens der Beamten betreffend. MBlF. 1840, 209.

[24]) Cirk. Erl. vom 13. April 1864, die Vereidigung . . . der Oberförster usw. betreffend. MBlF. 1864, 216. Sie wird dem National der Pferde-Aushebungs-Taxatoren beigefügt. Allh. Erl. vom 1. Mai 1902 § 16 Abs. 1. ArmeeVOBl. 03, 150.

[25]) StStGes. vom 31. Juli 1894, Fassung vom 30. Juni 1909, Gs. 1909, 535 ff. Vgl. dazu Ges. vom 26. März 1873 § 2 Ziff. 3. GS. 1873, 131. Herrfurth II, 5.

[26]) Stengel WB. (1890) I, 266. Vgl. auch § 51 GVG.

[27]) VO. vom 22. Januar 1867 GS. 1867, 132. StMinBeschl. vom 31. Oktober 1867 Nr. 2. MBlF. 1867, 326.

[28]) VO. vom 26. November 1799 § 6 NCC I X S. 2663. Mannkopff S. 79.

[29]) Dies ist analog auf Beamtenvereidigung anzuwenden. Vgl. AusfBest. zu der Verordnung betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 2. November 1909 — vom 6. November 1909, RGBl. 1909, 958. Meier 475.

[30]) Meier 474. Hartlieb 38 besonders NCC I X S. 2663 bei Mannkopff 79 f. Über die Vorhaltung bei Juden Ges. vom 15. März 1869. GS. 1869, 484 §§ 2 und 3.

[31]) OVG. 22, 55 er wird „nur" durch Handschlag an Eides Statt zu Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

[32]) Vgl. Aufnahmebestimmungen für das Königliche Reitende Feldjäger-Korps vom 30. November 1899 § 7 Abs. 2 Anlage 3: Der Feldjägereid, Schultz 297. Ferner Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897, Schultz 317.

[33]) Hier ist natürlich nur die Rede von öffentlichen Beamten und nur von Berufsbeamten, Stengel WB. I, 358. Hier ist zu bemerken, daß die Beamten in den 1866 neu erworbenen Landesteilen denselben Eid auf Grund der Verordnung vom 22. Januar 1867 GS. 1867, 132 leisten.

[34]) Diese Begriffsbestimmung weicht von der bei v. Stengel WB. I, 358 gegebenen dem Sinne nach nur dadurch ab, daß in ihr — vgl. v. Bitter HWB I, 194 — das Merkmal der dauernden Dienste fehlt. Dauer verlangt auch Schollenberger 255 f.

[35]) Stengel WB I, 358 verlangt noch „Besorgung eines durch öffentliches Recht begrenzten Kreises staatlicher Geschäfte unter öffentlicher Autorität". Stengel erkennt dadurch selbst an, daß die Beamteneigenschaft von einem konkreten Amt unabhängig ist. Sonst gäbe es keine Beamten z. D. — Der Regent (VU. Art. 56), der in manchem dem Beamten nahesteht, bedarf keiner staatlichen Berufung und tritt nicht in ein Dienstverhältnis.

[36]) Für diesen Unterschied Holl 15; Mayer I, 225; v. Rheinbaben 21.

[37]) RGSt. 9209 spricht von einem „speziellen Akt der Staatsgewalt bzw. der von dieser dazu delegierten zuständigen Stelle".

[38]) AA. Jellinek 164.

[39]) Vgl. O. Mayer I, 221.

[40]) Jellinek 199. Auch der Vergleich zwischen Staat und Kirche (S. 211) widerlegt diese hier vertretene Ansicht nicht.

[41]) S. 199 f.

[42]) In den Annalen des Deutschen Reichs (Hirth, Seydel), Jahrgg. 1884 565 ff., 1885 65 ff.

[43]) Die Verf. an die Königl. Regierung zu N., die Vereidigung der Staatsbeamten betr., v. 21. März 82, MblJ. 1882, 139, schließt an diese Definition an.

[44]) v. Stengel WB. I, 358. Das Tätigwerden unter öffentlicher Autorität ist hinreichend nach RGSt. 5, 337 und 328, in letzterer Stelle wird die Anstellung ausdrücklich für unwesentlich erklärt.

[45]) Das verlangt Zorn I, 296. Illing 159: „Die geprüften Feld- und Landmesser sind mit dem Diensteide für Beamte nur in dem Falle zu belegen, wenn sie von einer Staatsbehörde zu dauernden amtlichen Funktionen bestellt werden." — Freilich sind die von vornherein vorübergehend Angenommenen nicht Beamte. v. Bitter HWB. I, 194.

[46]) MR. II, 10 §§ 2 u. 3. § 1 nennt den Zweck der Staatsdiener im allgemeinen. Ein Schreiben des Justizministers vom 27. April 1835 an den Minister des Innern und der Polizei erklärte, §§ 1—3 stellten das Wesentliche des Beamtenbegriffs dar. v. Rönne IV, 14.

[47]) Diese auch bei Holl 11.

[48]) Vgl. Mayer I, 211.

[49]) Ferner wo Gemeinden um die Vereidigung ihrer Funktionäre einkommen. Mejer 472.

[50]) Bedienstete ohne Kompetenz Schollenberger 255.

[51]) StMinBeschl. die dienstliche Vereidigung der Kanzleiarbeiter betreffend vom 12. Oktober 1861 MBlJ. 1861, 267 Ziff. 1.

[52]) Allg. Verf. v. 14. August 1899 betr. die Vereidigung der nicht technischen und Bureauhilfsbeamten bei den Aichungsämtern. MBlJ. 1899, 248.

[53]) Historisch: Lasch 105; Grimm 543 Sklaven und Knechte.

[54]) Im Altertum schwuren ganze Völker.

[55]) Göpfert 329. Sie sind also auch dann nicht verbunden, wenn sie dem Eid „stillschweigend zugestimmt" haben, wie Göschel 208 meint. Über den „Eid in die Seele der Partei" Arnold 56 ff.

[56]) So sind die Worte der Württembergischen Verf. Urk. a. E. zu verstehen. Vgl. § 3 der Instr. vom 30. Mai 1820 GS. 1820, 83, die Standesherren betreffend.

[57]) Hirzel 67 f.

[58]) Historisch Strippelmann I, 249; Lasch 105; Leue 174 ff.

[59]) Vgl. oben unter a 1.

[60]) Ebenso GVG. § 127. MStGO. § 80. — GVG. §§ 33, 113, 85. Auch andere politische Eide werden vor dem Alter der prozessualen Eidesmündigkeit nicht erfordert. Vgl. für den Throneid Art. 54, Abs. 1 VU. (18 Jahre) für den Fahneneid: Wehrordnung v. 28. Sept. 1875 in der Fassung v. 2. Nov. 1888. § 4 Ziff. 3 u. § 24 (17 Jahre), für Abgeordneteneid VU. Art. 74 (30 Jahre).

[61]) § 4 der VO. vom 26. Okt. 1799. NCC. I. X. 2663 bei Mannkopf 79 f.

[62]) Ebenda § 5.

[63]) Historisch Lasch 104; Grimm 543.

[64]) Bescheid vom 16. Dez. 1865 MBlJ. 1866, 5 (aufgehoben durch Best. vom 13. Dez. 1894), betr. die Vereidigung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen. CentrBl. Unterr. 1895, 205.

[65]) Historisch Brunner 167; Leue 176 f.

[66]) ObTrib. (Offizielle Sammlung Voßwinkel-Heinsius). Fünfte Folge. 1. Bd. 15 ff.

[67]) So fordert, z. B. der Allh. Erl. betr. Pferdeaushebungstaxatoren vom 1. Mai 1902 (ArmVOBl. 1902, 150), § 16 Satz 2, daß „sachverständige und unbescholtene Personen, welche das Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden". Vgl. Forstdiebstahlsges. vom 13. April 1878, GS. 1878, 227, und Best. über Ausbildung usw. für den Kgl. Forstverwaltungsdienst vom 1. Juli 1899 (Danckelmann, Jahrb. XXXI, 155), § 16: Auf Grund der bestandenen Prüfung erfolgt, wenn kein Bedenken obwaltet, die Vereidigung. Zitiert bei Schultz, 276.

[68]) Aischylos, Fragmenta 394, Nr. 2, zit. bei Hirzel 116, Anm. 3. Vgl. Mauthner 218; Görres III, 155.

[69]) Göschel 119. Sie wurde übrigens früher durch die Eideshelfer beeidigt, über diese Grimm 541; Strippelmann I, 268; Brunner 21; Schroeder 83; Thudichum 20; Zimmermann 133; Lasch 99 ff.; Bauer 21; Göpfert 188 ff.; Stäudlin 88 ff.

[70]) Er gibt nicht mathematische noch physikalische Gewißheit, Peschel 7, 27; Meister 30.

[71]) Hierzu: Kant, Metaphysik der Sitten 352, Anm.; Hubrich 199; Kulemann 45 f.

[72]) Zum simulierten Eid historisch Hirzel 44 ff.; Lasch 7.

[73]) Göpfert 212; Silbernagel 11 ff.; Stäudlin 127 ff.; Döllinger-Reusch 444. Bei Göpfert findet sich z. B. S. 212 der Satz: Wir täuschen den Gegner nicht selbst, sondern lassen nur zu, daß er sich täusche; S. 213 das Geständnis: es wird immerhin Wahrhaftigkeit und Glaube, Treue und Ver-

trauen der menschlichen Gesellschaft geschädigt. Vgl. Gf. Hoensbroech, 14 Jahre Jesuit, S. 291 (Lpz. I 1909). Der Preußische Beamteneid sei unter dem Vorbehalt gestattet, „daß er sich nicht erstrecke auf kirchenfeindliche Gesetze".

[74]) Anlage zu der VO. vom 26. Okt. 1799. NCC I X S. 2663. Mannkopf 79 f.

[75]) Der Homagialeid (MBlJ. 1841, 317 f.) beschwor zu halten, „alles und jedes, was mir jetzt vorgelegt worden und ich wohl verstanden habe".

[76]) Seine Nichtleistung zieht das Ruhen der Stimme nach sich. Hue de Grais IV, 1, S. 33. Sten. Ber. des Herrenhauses 1855/56, Anlage S. 25 Nr. 9 zu S. 58 des Sten. Ber. Beschluß vom 1. Febr. 1856. Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1869/70 S. 563. Beschluß vom 17. Nov. 1869.

[77]) Vgl. wegen des Ausdrucks RGStr. 35, 96.

[78]) v. Estorff 2. — Der Eid „gilt als geleistet durch die Anwesenheit des Mannes". Diese kann erzwungen werden. Vgl. Vorschr. über den Dienst der Hochseeflotte § 4. — Zwangsmittel beim Hannoverschen Bürgereid, Hann. StO. § 72 Abs. 3. OVG. 37, 110 und 112. Vgl. ZPO. §§ 390, 490, 1; StPO. 69, 77. Ein erzwungener Eid ist nur von Wert, wenn sein Ansehen oder die auf seinen Bruch gesetzte Strafe hoch genug ist. Darüber, ob er zu halten sei, Göpfert 283; Strippelmann I, 165, 138. Vgl. Bauer 10, 117. Historisch Hirzel 59 f., 64.

[79]) vor z. B. PrßFGG vom 26. September 1899 GS. 1899, 266 § 81 für Notare. Ges. vom 22. Juni 65 BGBl. 67, 131 § 4 für Konsuln. GVG. 115, für Handelsrichter. Ges. 23. Mai 1873 RGBl. 73, 121 § 12 Reichsinvalidenfonds-verwaltungsmitglieder.

[80]) bei z. B. Ges. vom 7. April 1900 RGBl. 1900, 213 § 13 Richter der Konsulargerichte. Kais. VO. vom 6. Dezember 1899, RGBl. 1899, 678 § 5 Mitglieder der Invalidenschiedsgerichte.

[81]) Stengel WB. (1890) I, 265; Brand RVG. 15.

[82]) JMBl. 50, 222 f.

[83]) Metaphysik d. Sitten 126. Daß jeder Versprechenseid auch assertorisch Göpfert 180. Der falsche Wortgebrauch Göschel 54.

[84]) Ihren Ausschluß fordert Göpfert 158 f. Hier stehen Pantheisten usw. den Atheisten gleich. Göpfert richtig 158 f.

[85]) So bleiben wirklich die Ämter „den Gottesleugnern verschlossen" Hartlieb 53; Baehr 291 ff.; Stooß 407.

[86]) Hierüber, wie über die religiöse Seite des Eides, vgl. 3. Abschn. A.

[87]) Ges. vom 15. März 1869 (GS. 1869, 484) § 4 (auch § 3).

[88]) Ebenda § 1.

[89]) Ausnahmen: 1. wenn in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird; 2. wenn es um Beamte des Beurlaubtenstandes sich handelt.

[90]) Diese Ausdrücke Eidgebender und -nehmender werden auch umgekehrt gebraucht, Strippelmann I, 293. Jedenfalls ist hier, wie bei der hulde, der Beamte „der Leistende"; Schroeder 398.

[91]) Falsch Görres 138, der vom Abgeordneten-, Beamten- und Unteraneneid sagt: „Diese Eide sind Verfassungseide, insofern darin außer der stets

wiederkehrenden Treueversicherung die Beobachtung der Verfassung beschworen wird."

[92]) RGSt. 17, 377. Ähnlich Görres zu § 3 des RBG. S. 5. Wie im Text v. Rönne I, 273.

[93]) Eine Vermengung dieser beiden Auffassungen liegt in der Formel des Homagialeides, Verf. des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 31. März 1841 Anl. 1, MBlJ. 7 1841, 317:

Daß Ihr Sr. der jetzt regierenden Königlichen Majestät, Herrn Friedrich Wilhelm, König von Preußen, Unserem Allergnädigsten Herrn und dero männlicher Deszendenz mit ganzem Königlichen Haus in der bestehenden Subjektionsordnung von Untertänigkeits wegen treu und gehorsam sein, Seiner Königlichen Majestät Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachteil und Schaden aber verhüten und abwenden, und alles das tun wollet, was ein getreuer Untertan seinem Erb- und Landesherrn zu tun schuldig und verpflichtet ist.

[94]) Historisch Lasch 102. Bähr 292 fordert staatliche Ermächtigung. Subdelegation vgl. z. B. Preuß. FGG. vom 21. September 1899 Art. 81 Abs. 1 GS. 1899, 245 (Notar). Vorschriften über . . . Versteigerer MBlHuG. 1902, 288 Beil. 15 Nr. 62 Satz 2. Ges. betr. Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östl. Provinzen vom 3. Juli 56 in der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 Anl. II zu § 85 GS. 1892, 149.

[95]) Falsch: Bauer 58, der behauptet, der Richter forderte den Eid an Gottes Statt.

[96]) Stengel WB. (1890) I 266. Meyer (Georg) 463. Herrfurth III 5.

[97]) MBlJ. 1840, 210.

[97a]) NCC I X 2663 Mannkopf 79, Ähnliches fordert Meister 98. — Anders im Notfall bei Dolmetscher-Vereidigung AGBGB. vom 26. September 1899 GS. 1899, 267 Art. 86, GS. 1899 223 Art. 80 Abs. 3.

[98]) ZirkularVerf. Die Eidesleistung seitens der Beamten betreffend vom 13. Juni 1840 MBlJ. 1840, 209. Vgl. Verordnung betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 2. November 1909 § 14, 3 RGBl. 1909, 947.

[99]) Göschel 85 fordert spirituelle Verwandtschaft; Bauer 88 ebenso, gerät ins Schimpfen; Vgl. Hartlieb 39; Reichenbach 35, 48 Beispiele.

[100]) Historisch Lasch 102.

[101]) Darin erschöpft sich seine Tätigkeit, wenn nach der Vorschrift des Reichskanzlers ein bei seiner Anstellung im Ausland sich aufhaltender Konsul „schriftlich mittels Einsendung einer eigenhändig geschriebenen und vollzogenen Urkunde" den Eid leistet. Perels-Spilling RBG. 14.

[102]) StPO. § 288. KonsGerbGes. vom 7. April 1900 § 13 RGBl. 1900, 213. Reichskanzlererlaß vom 1. Juni 1901 RJBl. 1904, 144. 23. Oktober 1907 RJBl. 1907, 629 beide für die Gerichte in Kiautschou. Gesetzlich bestimmte Eidnehmende: z. B. MBlHuG. 1904, 275 für Dispascheure. VO. vom 10. Juli 1907 § 7 GS. 1907, 146 Schätzungsämter. Verwaltungsbehörden z. B. Kommunale Gesetze, neuestens LGO. für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 § 56, § 97 GS. 1897, 321, 335. Regierung Vorschriften vom 19. Juli 1902 betr. die Versteigerer Beil. 15 Nr. 62 MBlHuG. 1902, 288.

Ortspolizei AusfGes zum Viehseuchengesetze vom 12. März 1881 § 18 GS. 1881, 131 Schiedsmänner. Handelskammern Anl. z. Bek. betr. die Redaktion des Ges. über die Handelskammern vom 22. August 1897 § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2. GS. 1897, 365 (ausschließliche Berechtigung). Örtliche Zuständigkeit z. B. ForstdiebstGes. vom 15. April 1878 § 24 GS. 1878, 226.

[103]) So stets dann, wenn sie obligatorisch sind.

[104]) Wo die Vereidigung in öffentlicher Sitzung stattfindet z. B. Ges. betr. Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 RGBl. 1873, 121. RAO. 1. Juli 1878 RGBl. 1878, 177, § 17.

[105]) So z. B. der Angeklagte im Schwurgerichtsverfahren.

[106]) Dies soll nach der VO. vom 26. Oktober 1799 § 6 NCC I X 2663 Mannkopf 79 möglichst „abgestellt werden".

[107]) Mejer 474 „geistliche Eidesvermahnung"; Bauer 30; Strippelmann 293; Lehren, aber nicht Staben des Eides Grimm 554.

[108]) Ges. vom 15. März 1869 GS. 1869, 484 § 3.

[109]) Göschel 97; Hubrich 96 u. a. Stellen.

[110]) Dagegen Leue 40, 46. Die Unterscheidung zwischen Eid i. w. S. und i. e. S. machen ähnlich die bei Strippelmann 255 zitierten Juristen. Religiös in diesem Sinne meinen Leue 40; Göschel 96; Stooß 366 ff.; Mauthner 211; Kulemann 80; Malblanc p. 11. Silbernagel überall. Antonini Croire en Dieu, telle est la condition essentielle 39. Ähnlich Marx 8; Göpfert 153.

[111]) Nur Zeuge: Arnold Form 5; Göschel 263; Göpfert 152; Köstlin 567; Zitate bei Strippelmann I, 216.

[112]) Nur Rächer: Leue 3 f., 11; v. Estorff 3; Hirzel historisch 11; Zitate bei Strippelmann I, 132. „Richter für und wider uns" (Pfleiderer).

[113]) Diese Bedeutung verwischt die Formel „bei Gott dem Allwissenden und Heiligen" Formular zur VO., betr. die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen vom 22. Jan. 1867, GS. 1867, 132 ff., vgl. Kampz Anm. 19, 386 Anl. a. Wo Gott (mit dem Wesensmerkmal der Allmacht) dem Schwörenden vorschwebt, ist jedenfalls ein Eid. Zitate bei Strippelmann I, 238 ff. u. a. m.; Bauer 17.

[114]) Göschel legt aus „So wahr ich gedenke selig zu werden". Strippelmann I, 276, der Eid „beruht also auf den Glauben an die Unsterblichkeit".

[115]) So Göpfert 148 (der vom Verwünschungseid spricht, das ist tautologisch, vgl. Göpfert selbst S. 183); Göschel 228; Hartlieb 147; Hirzel 8, 137 f.; Leue 50, 46 ff.; Meister 94; Lemme 998; Strippelmann Zitate I, 258 ff.; Strippelmann selbst versteht die Formel falsch I, 67; Rothe IV, 373, leugnet die Selbstverfluchung und umschreibt sie dann; Kößlin 567 leugnet sie, weil es keinen Grund habe, den Eid noch zu verschärfen; Bauer 16 folgert „eine Selbstverfluchung, also eine Roheit". Was Kohler b. Holtzendorf I, 66, hingeschrieben hat, ist voller Widersprüche. Über den Zusammenhang zwischen Eid und Ordal: Hirzel 215; Lasch 88 f., 108; Kohler I, 66 bei Holtzendorf. Der Unterschied ist nur, daß beim Eide die Strafe hinausgeschoben ist.

[116]) Marx 80 ff.; Göschel 195, 218; Göpfert 161, 223; Lemme 999; Marx 97; Zitate bei Strippelmann 120, 218, 236.

[117]) Martensen II, 1, 272, findet es irreligiös, Gott dem Herrn seine Mitwirkung vorzuschreiben; vgl. Leue 51.

[118]) Bähr 303 meint, dies verletze den Schwörenden nicht in seinem religiösen Gewissen. A. G. Marx 115 unvermeidlich nennt Görres 6 den Gewissenskonflikt daraus.

[119]) Bauer 125; Strippelmann I, 300 f.; Meister 37 f.; Leue 34; Göpfert 155, 172.

[120]) NCC I X. 2663, Mannkopf 80.

[121]) Göpfert 234; Arnold 23; Meister 32; Rothe III, IV, 376, spricht sogar von einer Pflicht der Obrigkeit.

[122]) Wir haben einen christlichen, keinen religionslosen Staat, wie Bauer 82 und Mauthner 219 sagen, und es ist nicht „nutzlos", wie Reichenbach 53 meint, daß der Geschäftsverkehr (!) und „allgemeines Völkerleben", „sich um eine konfessionelle Moral kümmern".

[123]) Das letzte Band Bauer 84; Kulemann 42; Marx 112.

[124]) Förderlich für den Staat: Göschel 278; Marx 115; Höffding 371; Zitate bei Hartlieb 12; bei Strippelmann I, 186, 299.

[125]) Der Mißbrauch der Religion: Bauer 39, 67; Kulemann 31. Vgl. Hirzel 135; Mauthner 219.

[126]) Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen GS. 1827, 28.

[127]) §§ 1 u. 2 des gen. Gesetzes.

[128]) Hierzu (14 wie zu der Frage des Geltungsgebietes (15. 49 f.) ten Doornkaat-Koolman.

[129]) Leipzig 1899; vgl. v. Schulte in der DJZ. 1898, 91.

[130]) Es besteht kein sittlicher Zwang, aber ein Recht dazu. Bähr 292. 294. Geboten ist sie offenbar da, wo es heißt: „Schluß je nach der Konfession", Z. B. Allh. Erl. betr. . . Pferdeaushebungsvorschriften v. 1. Mai 1902 ArmVOBl. 1902, 150 — oder wo sie ausdrücklich genannt ist: VO. betr. die Vereid. der kath. Bischöfe . . . v. 15. Febr. 1887 GS. 1887, 11. — VO. betr. die Vereid. der Beamten in den . . . vereinigten Landesteilen v. 26. Jan. 1867, GS. 1867, 132 ff. Formulare 1 u. 2 für ev. Geistliche: „durch Jesum Christum", für kath. Geistliche: „und sein heiliges Evangelium". Auch AllhKabO. v. 8. August 1835 über die Bekräftigungsformel bei den katholischen Religionsverwandten GS. 1835, 182 wird für Katholiken zur ausschließlichen Formel gemacht „und sein heiliges Evangelium". Endlich die noch gültige ZirkVerf. an sämtl. Kgl. Regierungen die Eidesleistung seitens der Beamten betreffend vom 13. Juni 1840 MBlF. 1840, 309. Hier wird festgesetzt für Evangelische: „Durch Jesum Christum zur Seligkeit." Für Katholische: „und sein heiliges Evangelium". Freigestellt ist die Formel z. B. in der VO. betr. den Diensteid der mittelbaren und unmittelbaren Reichsbeamten vom 29. Juni 1871 RGBl. 1871, 303, und in den Prozeßgesetzen. Fraglich bleibt es beim Allh. Erl. v. 1. Juli 1868 betr. die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover GS. 1868, 703, wo es heißt: „Alles so wahr ꝛc."

[131]) Verboten ist sie offenbar da, wo der Eid weder die Klausel noch den Zusatz „usw." enthält, z. B. RGes. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 RGBl. 1900, 213 § 13 Abs. 2. — VO. betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 2. Nov. 1909, § 14 Abs. 2 RGBl. 1909, 947. — Vorschriften betr. . . Versteigerer vom 19. Juli 1902 MBlHuG. 1902, 279 Beilage Nr. 15 Ziff. 62. — RAO. vom 1. Juli 1878 § 13 RGBl. 1878, 127 — oder gar mit einem Ausrufungszeichen schließt GV. v. 30. Sept. 1900 betr. die Vereid. der Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine MBlF. 1900, 294 Anl. a. — Verf. v. 4. Okt. 1900 betr. die Vereidigung der technischen Aufsichtsbeamten usw. MBlF 1900, 242 — oder wo es heißt: „Der Eid schließt mit den Worten" StPO. § 62.

[132]) So bestimmte die VO. v. 26. Oktober 1799 Mannkopf 79 § 10 „die Beteuerungsformeln . . . dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden". Eine Erweiterung hält Thudichum, 111, für zulässig. Nach einer Belehrung des Justizministeriums vom 18. Dez. 1880 (bei Thudichum 100) wurde an dem geleisteten Eid „durch das nachfolgende Aussprechen von hinzugefügten Worten nichts geändert". Vgl. Hubrich 145, Bähr 301.

[133]) AA. Thudichum 111, vgl. Hubrich 157.

[134]) Thudichum 110 erwähnt den Fall, daß ein Katholik die protestantische Formel anwandte.

[135]) Es ist ein schönes Zeichen konfessioneller Friedensliebe, wenn S. M. der Kaiser am 1. Okt. 1911 die beiden Formeln beim Fahneneid zu einer für beide Konfessionen verband und verschmolz.

[136]) AA. Thudichum 111.

[137]) Ähnlich Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 18. November 1902, GS. 24, 129 bei Oberländer 7, Anm. 3. Schwarzburg-Rudolstadt bei Schwarz 33.

[138]) Die Ausdrücke dienstbar, dienstwillig, dienstbereit sollen nicht etwa bedeuten, daß der Treueid dem Diensteid an Bedeutung nachstände. Vielmehr kennzeichnet er „das die ganze Persönlichkeit erfassende Dienstverhältnis des Berufsbeamten". Rheinbaben 22.

[139]) Dasselbe drückte im Eid der Standesherren die Wendung „als meinem rechtmäßigen Oberhaupt (Souverän)" aus, § 3 der Instr. vom 30. Mai 1820, GS. 1820, 83.

[140]) Vgl. Versailler Proklamation vom 18. Januar 1871: Wir übernehmen die Kaiserliche Würde im Bewußtsein der Pflicht, in Deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen. — Vgl. Waitz 65.

[141]) Kommendation und Huldigung im Fränkischen Recht, Weimar 1877.

[142]) Ehrenberg 111.

[143]) Hagemann 9; ähnlich Gg. Meyer 463, Anm. 1.

[144]) Boehmer p. 87.

[145]) Die positive und die negative Seite der Treue unterscheidet Ehrenberg 112.

[146]) Kasuistisch ausschöpfen läßt sich der Begriff nicht; Ehrenberg 108.

[147]) Freytag I, 82; Schroeder 27; Häusler 89.

[148]) Selbstentäußerung erwähnt Freytag I, 79; Schroeder 157; Vergleiche mit Familie Schroeder 405, mit Ehe Heusler 53.

149) Hagemann 84f.; Boehmer 88f.

150) StMinBschl. v. 12. Oktober 61, MblJ. 1861, 267.

151) Boehmer 88; Illing-Kautz I, 399.

152) Mejer 472 wirft beide Arten durcheinander.

153) bei Bollmann 19.

154) Heusler 94; Schroeder 33; Freytag I, 79. Anders Illing-Kautz I, 394, der von Treue gegenüber der Regierung spricht. Ähnlich Ehrenberg 4. Bei persönlichen Beziehungen ist sie nach Ehrenberg 126 allein berechtigt.

155) Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I, 291 Anm.

156) Heusler S. 53.

157) Schroeder 32; Waitz 9.

158) Estorff 2.

159) Der anonyme Verfasser der Schrift „Der Fahneneid im Konfliktsfall" 9 folgert, daß ein Beamter, der den Eid nicht schwören wolle, nicht zum Staatsdienst gezwungen werden kann.

160) Ehrenberg S. 112. 114. Seine Behauptung S. 115, heute sei das Beamtenverhältnis „von der Idee des Gehorsams beseelt", entbehrt der Begründung; Bluntschli StWB. 565 übergeht die Treue ganz und erwähnt nur den Gehorsam.

161) Ehrenberg 2. 112.

162) Ehrenberg 110. 112.

163) Kant, Prakt. Vernunft 87 ff.

164) Waitz 18f. 23.

165) v. Rönne-Zorn I, 32.

166) Waitz 34.

167) Schroeder 156. 159; Heusler 89 über den Zusammenhang zwischen beiden.

168) Waitz 347. Schroeder 169 — nur bis zum 9. Jahrhundert.

169) Waitz 347.

170) Boehmer 90.

171) Brunner 175, ähnlich Rehm 84, 569. Waitz 5 aus dem Eide Tassilos: „sic ut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam sic ut vassus dominos suos esse deberet." Die Bischöfe des 9. Jahrh. schwuren Treue „sicut episcopus recte seniori suo debitor est." Waitz 32 wozu die Formel trat: „secundum meum scire et posse" (nach bestem Wissen und Gewissen!) „auxilio et consilio fidelis et adiutor ero" (treu und gewertig, gehorsam). Waitz 59 vgl. dazu den Schluß z. B. des Küchenmeistereides, den Isaaksohn I 27 zitiert „und all das tun will, das einem fromen getrewen Kuchenmeister zusteht" und endlich den Schluß unseres heutigen Fahneneides.

172) So schwor im 15. Jahrh. der Hofmarschall in Brandenburg: „Daß ich sr. churfürstlichen Gnaden fromen und bestes wissen und befordern, schaden warnen und verhüten will." Isaaksohn I 14 ebenso die Vögte um 1470: „iren fromen zu werben und schaden zu wenden". Isaaksohn I 51 und die Soldaten und die Standesherren schwören heute das gleiche. Vgl. auch Schwabenspiegel § 5.

[173]) Zachariae 43; Boehmer 253 in einem Eid von 1385, der alle drei Verpflichtungsformen hintereinander stellt. So schwor der Kanzler im 15. Jahrh.: „Daß ich fr. churfürstl. Gn. getruwen, gehorsam und gewertig sein . . . will." Isaaksohn I 19 die Vögte um 1470 „getreue hold und gewertig zu sein" (dazu noch die zweitgenannte Formel) Isaaksohn I 51, genau ebenso die Landräte um 1702 „getreu hold und gewertig sein" zu wollen Isaaksohn II 317, und unverändert heute der Soldat und der Beamte.

[174]) Lexer 104 unter hold, 108 unter hulde: Dienstbarkeit freilich auch Treue, wie denn überhaupt die drei mittelhochdeutschen Worte nicht so reinlich zu scheiden sind, wie die neuhochdeutschen. Vgl. Lexer 79 unter gewertec = dienstbereit.

[175]) Nur an das Nibelungenlied, an Kudrun, den armen Heinrich, an die Volksbücher von König Rother und von Alpharts Tod aus dem Bernen Sagenkreis sei hier erinnert.

[176]) Schon die VO. vom 26. Okt. 1799 (bei Mannkopf 79) forderte im § 2 eine nicht zu weitgehende Spezialisierung der Pflichten. Ebenso Mejer 473, 475.

[177]) So sagte der Schullehrer im Eide von 1835 (bei v. Kamptz 19, 386 f., Anlage) zu, alle Amtspflichten „nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft zu erfüllen".

[178]) Anders, wo ein bestimmtes Amt (meine Pflichten als . . ., die Pflichten eines . . .) genannt wird. Z. B. Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgericht, VO. vom 6. Dez. 1900, RGBl. 1900, 1035, Gerichtsschreiber Ges. vom 3. März 1879, GS. 1879, 190, § 9 Abs. 3.

[179]) Bestimmte Pflichten nennen die Eide: Kons. Gerichtsbarkeitsgesetz vom 3. April 1900, § 17, RGBl. 1900, 217; Bek. v. 17. Febr. 1891, MblJ. 1891, 26 (Gewerberichter), betr. Abgabe der Stimme. — Allh. Erl. betr. Bestätigung des Reglements für die Pommersche Landschaft von 1781 vom 26. Okt. 1857, GS. 1857, 952 ff. Vier Anlagen, die die Beobachtung „des Landschaftsreglements und der übrigen Verordnungen und verfassungsmäßigen landschaftl. Beschlüsse", bzw. „der Dienstinstruktion" versprechen. — Forstdiebstahlges. vom 15. April 1878, § 24, GS. 1878, 226, betr. Anzeigepflicht. — „Verschwiegenheit und sich der Nachahmung . . . enthalten zu wollen" geloben technische Beamte der Berufsgenossenschaften. Verf. vom 4. Okt. 1900, MBlJ. 1900, 241. — Vgl. den Feldjägereid bei Schultz 371 betr. Dienstdepeschen. Bemerkenswert: Verwalter des Invalidenfonds (Ges. vom 23. Mai 1873, RGBl. 1873, 117, § 12) schwört: „Daß er sich von der Erfüllung dieser ihm mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisung und Verordnung irgendwelcher Art abhalten lassen wolle."

[180]) Göpfert 201; Bauer 40.

[181]) So schon nach den Ann. Bert. a. 877 (bei Waitz 59) die Bischöfe: secundum meum scire et posse.

Getreulich zu erfüllen schwören Mitglieder des Reichsmilitärgerichts, MStGO. 121, 52. — VO. vom 6. Dez. 1900, RGBl. 1900, 1035. — Gerichtsschreiber GerschrGes. vom 3. März 1879, GS. 1879, 100, § 9, Abs. 3. — Stellvertreter

des Oberrichters im Kiautschougebiet. Erl. des Reichskanzlers vom 1. Juli 1904, § 2, Ziff. 2, RGBl. 04, 215 ff.

Gewissenhaft Reichsbeamtenformel. — Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878, § 24, GS. 1878, 226.

Unparteilich Pferdetaxatoren, Erl. vom 1. Mai 1902, ArmVOBl. 1902, 150. — Vereidete Gewerbetreibende Anl. III MBlHuG. 1907, 238, 18. Juli 1907.

Nach allen meinen Kräften AllhKabO. vom 13. März 1831, GS. 1831, 33. StMinBeschl. für die Beamten in den vereinigten Landesteilen. 22. Jan. 1867, GS. 1867, 132.

Nach bestem Wissen und Gewissen StPO. 288, GVG. 51; schon AllhKabO. vom 5. Nov. 33 wegen der Dienst- und Bürgereide, GS. 33, 291. — StMinBeschl. 31. Okt. 1867, MBlJ. 1867, 316, Beamte der vereinigten Landesteile.

[182]) VO. v. 26. Okt. 1799 (Mannkopf 79) § 2.

[183]) Gattungsinstinkt Höffding 55.

[184]) Wundt II 88: „alle inneren Zustände, deren selbstbewußter Ausdruck zu einem Urteil über die eigenen Motive und den eigenen Charakter des wollenden Subjekts wird". Schwarz: „inneres Gericht" 70 oder „Gesetz" 72.

[185]) Jede Nachlässigkeit verletzt also den Eid, was Meyer 472 f. als „historischen Irrtum" ansieht.

[186]) Bluntschli StWB. 566 unterscheidet zwischen der Pflicht der Beamten zur Beobachtung der Verfassung und der Pflicht der Abgeordneten zur „Aufrechterhaltung der Verfassung gegenüber einem Attentat der Staatsgewalt".

[187]) VO. v. 22. Jan. 1867 GS. 1867, 133 ff. § 4, bis zum StMinBeschl. vom 31. Okt. 1867 GS. 1867, 326 Ziff. 4.

[188]) z. B. für Lehrer durch Zirk.-Verf. v. 12. Juni 1850 MBlJ. 1850, 266.

[189]) Formel im Ges. v. 29. Juni 1871, RGBl. 1871, 303.

Thesen.

1. Es ist folgerichtig, der Verletzung des Beamteneides als solcher keine straf-, disziplinar- oder privatrechtlichen Nachteile folgen zu lassen.
2. Wer beim Jagen von fremdem Jagdgebiet auf eigenes hinüberschießt, ist nach § 292 StGB. strafbar.
3. „Ein anderer" im Sinne des § 153 GewO. ist jeder zur Unterstützung der Koalition Geeignete, nicht nur Berufsgenossen, aber der wirschaftliche Gegner grundsätzlich nicht.
4. § 960 Abs. 3 BGB. ist neben § 960 Abs. 2 überflüssig.
5. Die Sitzungspolizei gemäß § 177 GVG. überdauert die Verhandlung.
6. Der Satz „l'air est libre" ist im Deutschen Reich nicht geltendes Recht.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Friedrich Everling, am 5. September 1891 zu St. Goar am Rhein. Meine Eltern sind der geschäftsführende Vorsitzende des Evangelischen Bundes, Direktor Lic. Otto Everling und Frau Berta, geborene Nickel. Ich bin Preuße.

Mit dem Reifezeugnis des Stadt-Gymnasiums zu Halle an der Saale studierte ich Philosophie und die Rechte in Jena, die Rechte in München, Bonn und Halle an der Saale.

Am 30. August 1913 bin ich zum Referendar ernannt worden.

Herrn Geheimrat Professor Dr. Biermann für die gütige Anteilnahme am Entstehen meiner Arbeit, wie auch Herrn Geheimrat Professor Dr. Finger und Herrn Professor Dr. Langheineken an dieser Stelle meinen Dank geziemend auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht.

Druck von Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48.